

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die strukturellen Veränderungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere die zurückliegende Finanz- und Wirtschaftskrise und die demografische Entwicklung stellen Rheinland-Pfalz vor große Herausforderungen.

Für die Landesregierung ist das Ziel einer nachhaltigen und sozial gerechten Haushalts- und Finanzpolitik eine entscheidende Grundlage zur Bewältigung dieser Herausforderungen. Die weitere Konsolidierung des Landeshaushalts ist hierfür unabdingbare Voraussetzung. Dies bedeutet die Umsetzung der im Grundgesetz und in der Verfassung für Rheinland-Pfalz festgelegten Schuldenregel, wonach ab dem Jahr 2020 eine strukturelle Neuverschuldung von null erreicht werden muss. Die Erreichung dieses Ziels erfordert eine konsequente Konsolidierung im gesamten Verantwortungsbereich der Landesregierung in allen Politikbereichen.

Verwaltungsstrukturen und Personalbewirtschaftung des Landes unterliegen in erheblichem Ausmaß den oben beschriebenen Rahmenbedingungen und bedürfen daher der Anpassung.

Zudem sind die Personalausgaben einer der größten Ausgabenblöcke des Landeshaushalts. Hieraus ergibt sich zwingend, dass auch dieser Bereich in die Konsolidierung einzubeziehen ist. Während hier ein Großteil der notwendigen Einsparungen im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen durch Stellenreduzierung erbracht werden kann, bedarf es auch Änderungen im finanziellen Dienstrecht.

Ferner erfordern der für die 16. Wahlperiode geschlossene Koalitionsvertrag zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) Änderungen im Landespersonalvertretungsgesetz. Weitere Änderungen im Besoldungsrecht sind der Einführung der Realschule plus, des Abendgymnasiums als eigenständiger Schulart und des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz als Folgeregelung geschuldet.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen und angemessenen Maßnahmen aus dem Bereich des finanziellen öffentlichen Dienstrechts, insbesondere die Erhöhung der Besoldung und Versorgung um jeweils 1 v. H. für die nächsten fünf Jahre. Dies soll den Bediensteten angesichts der schwierigen Haushaltslage Planungssicherheit geben. Des Weiteren sind eine Umschichtung des Familienzuschlags zu Gunsten der Familien mit Kindern, Einzelmaßnahmen zur Einsparung bei der Besoldung und bei der Beihilfe sowie Folgeregelungen im Besoldungsrecht aufgrund struktureller Änderungen im Bildungsbereich vorgesehen.

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen bei der Versorgungsrücklage sowie eine Folgeregelung für die Ende des Jahres 2011 auslaufende Altersteilzeitregelung.

In den Gesetzentwurf aufgenommen wurde auch die rückwirkende Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bei der Besoldung und bei der Versorgung zum 1. August 2001.

Der Gesetzentwurf räumt gemäß dem Koalitionsvertrag den wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften an Hochschulen Beschäftigtenstatus und damit das aktive und passive Wahlrecht zu den Personalvertretungen ein und übernimmt im Wahlrecht die Bezeichnungen aus der Neustrukturierung der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen Kosten durch die lineare Erhöhung der Besoldung und der Versorgung in den nächsten fünf Jahren sowie geringfügige Kosten durch die rückwirkende Gleichstellung der Lebenspartnerschaften und die besoldungsrechtliche Nachvollziehung struktureller Maßnahmen im Bildungsbereich. Darüber hinaus fallen durch den Beschäftigtenstatus und das Wahlrecht der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte aufgrund der Vergrößerung der Personalvertretungen sowie der Erhöhung der Freistellungen und des Schulungsbedarfs ihrer Mitglieder Mehrkosten in nicht zu beziffernder Höhe an. Im Übrigen entstehen Einsparungen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 31. August 2011

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes
zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

**Erstes Dienstrechtsänderungsgesetz
zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung****Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2012 sowie Neustrukturierung des Familienzuschlags
- Artikel 2 Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2013
- Artikel 3 Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2014
- Artikel 4 Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2015
- Artikel 5 Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2016
- Artikel 6 Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz
- Artikel 9 Änderung des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes
- Artikel 10 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 11 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Landesgesetzes zur Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in Rechtsvorschriften des Landes
- Artikel 13 Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz
- Artikel 14 Änderung des Landesrichtergesetzes
- Artikel 15 Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
- Artikel 16 Übergangsregelung zu vermögenswirksamen Leistungen
- Artikel 17 Ausgleichszulage aufgrund der Neustrukturierung des Familienzuschlags
- Artikel 18 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2012 sowie Neustrukturierung des Familienzuschlags

(1) Die in den Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. S. 303), BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

Um 1,0 v. H. werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer,
2. die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
3. die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
5. die Anwärtergrundbeträge,
6. die Beträge der Anlage VII, mit Ausnahme des Betrags nach § 22 Abs. 2 EZulV,
7. die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage VIII.

Ausgehend von den nach Satz 1 angepassten Beträgen werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 der Besoldungsordnung A zusätzlich um einen Betrag von 17,00 EUR sowie die Anwärtergrundbeträge bei einem Eingangssamt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 der Besoldungsordnung A um einen Betrag von 6,00 EUR erhöht. Die geänderten Beträge des Familienzuschlags ergeben sich aus Anlage III der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach Landesrecht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführ-

ten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, um 0,9 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers, für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Artikel 2

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2013

(1) Die in den Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

Um 1,0 v. H. werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer,
2. der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 der Besoldungsordnung A,
3. die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
5. Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
6. die Anwärtergrundbeträge,
7. die Beträge der Anlage VII, mit Ausnahme des Betrags nach § 22 Abs. 2 EZulV,
8. die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage VIII.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach Landesrecht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, um 0,9 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers, für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(5) Die Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 2013 und in der ab 1. Juli 2013 geltenden Fassung werden von dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 3

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2014

(1) Die in den Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

Um 1,0 v. H. werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer,
2. der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 der Besoldungsordnung A,
3. die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
5. Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
6. die Anwärtergrundbeträge,
7. die Beträge der Anlage VII, mit Ausnahme des Betrags nach § 22 Abs. 2 EZulV,
8. die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage VIII.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,

- b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
 4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach Landesrecht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (3) Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.
- (4) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, um 0,9 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers, für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).
- (5) Die Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 2014 und in der ab 1. Juli 2014 geltenden Fassung werden von dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 4

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2015

- (1) Die in den Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:
Um 1,0 v. H. werden erhöht
1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer,
 2. der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 der Besoldungsordnung A,
 3. die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,

4. die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
5. Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
6. die Anwärtergrundbeträge,
7. die Beträge der Anlage VII, mit Ausnahme des Betrags nach § 22 Abs. 2 EZulV,
8. die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage VIII.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach Landesrecht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, um 0,9 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers, für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(5) Die Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 2015 und in der ab 1. Juli 2015 geltenden Fassung werden von dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 5

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2016

(1) Die in den Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt

geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

Um 1,0 v. H. werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer,
2. der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 der Besoldungsordnung A,
3. die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
5. Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
6. die Anwärtergrundbeträge,
7. die Beträge der Anlage VII, mit Ausnahme des Betrags nach § 22 Abs. 2 EZulV,
8. die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage VIII.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach Landesrecht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, um 0,9 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers, für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(5) Die Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 2016 und in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung werden von dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 6

Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Nr. 3 werden nach dem Wort „Realschulen“ die Worte „, für das Lehramt an Realschulen plus“ eingefügt.

2. Dem § 2 a werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 68 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 59 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bezüglich der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen sowie das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) finden keine Anwendung. Die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge bleibt nach den Voraussetzungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(5) § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Sechsfachen das Zwölfwache des Betrages der Stufe 1 tritt.

(6) Die §§ 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung. Ist einer Beamtin oder einem Beamten für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2012 eine Zulage nach § 45 oder § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes zuerkannt worden oder wird ein entsprechender Anspruch nachträglich zuerkannt, so erhält die Beamtin oder der Beamte die Zulage in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Höhe so lange fort, wie die Voraussetzungen des § 45 beziehungsweise des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes fortbestehen.“

3. Nach § 2 a werden folgende §§ 2 b und 2 c eingefügt:

„§ 2 b
Anwendung des § 14 a
des Bundesbesoldungsgesetzes

Abweichend von § 14 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die auf den 31. Dezember 2011 folgenden allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden Zuführungen an die Versorgungsrücklage gemäß § 14 a Abs. 1, 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2 c
Anwendung des § 27
des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Abweichend von § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes steigt das Grundgehalt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Ab-

stand von drei Jahren, bis zur elften Stufe im Abstand von vier Jahren und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2012 bereits das Grundgehalt nach Stufe 12 bezogen haben.“

4. In § 6 a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 80 e des Landesbeamtengesetzes“ die Worte „(BS 2030-1a) in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung, des § 75 a des Landesbeamtengesetzes (BS 2030-1)“ und nach den Worten „§ 80 f des Landesbeamtengesetzes“ die Worte „(BS 2030-1a) in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung und des § 75 b des Landesbeamtengesetzes (BS 2030-1)“ eingefügt.
5. In der Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - a) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Fachleiter“ erhält der Funktionszusatz folgende Fassung:
„– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Ausbilder an einem Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen –“.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ werden im Funktionszusatz 1 die Worte „als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ¹⁾“ durch die Worte „als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen ¹⁾“ und die Worte „bei Verwendung am Landesmedienzentrum, bei Verwendung am Pädagogischen Zentrum, bei Verwendung am Institut für schulische Fortbildung und schulpсихologische Beratung –“ durch die Worte „bei Verwendung am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz –“ ersetzt.
 - cc) Vor der Amtsbezeichnung „Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus –“.
 - b) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Amtsbezeichnung „Förderschulfachleiter“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Fachleiter
– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen als Ausbilder an einem Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus –“.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Realschule plus“ wird folgender neue Funktionszusatz 1 eingefügt:
„– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen
als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Realschulen plus ¹⁾,

- als Leiter einer Teildienststelle eines Studienseminars für das Lehramt an Realschulen plus¹⁾ –“.
- c) Die Amtsbezeichnung „Regierungsschulrat“ erhält folgende Fassung:
„Regierungsschulrat
– mit der Befähigung für ein Lehramt an Schulen, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, bei Verwendung am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz –“.
- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ werden im Funktionszusatz 1 die Worte „als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen –“ durch die Worte „als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen –“ ersetzt.
- c) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesmedienzentrums“ wird gestrichen.
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ erhalten die Funktionszusätze folgende Fassung:
„– mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen, Realschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen bei Verwendung am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz –
– als Referent bei einer obersten Landesbehörde –“.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor an einer Realschule plus“ wird der Funktionszusatz „– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Realschulen plus –“ angefügt.
- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden im Funktionszusatz 1 nach den Worten „als Leiter“ folgende Worte eingefügt:
„eines Abendgymnasiums mit bis zu 130 Studierenden¹⁾“,“.
- ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden im Funktionszusatz 2 nach den Worten „als der ständige Vertreter des Leiters“ folgende Worte eingefügt:
„eines Abendgymnasiums mit bis zu 130 Studierenden,
eines Abendgymnasiums mit mehr als 130 Studierenden¹⁾“,“.
- d) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor der Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Abteilungsleiter
– als der ständige Vertreter des Direktors des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz –“.
- bb) Die Amtsbezeichnungen
„Direktor des Pädagogischen Zentrums des Landes Rheinland-Pfalz“ und

„Direktor des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung“ werden gestrichen.

- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ werden im Funktionszusatz nach den Worten „als Leiter“ folgende Worte eingefügt:
„eines Abendgymnasiums mit mehr als 130 Studierenden,“.

6. In der Anlage I wird der Anhang zur Landesbesoldungsordnung A (Künftig wegfallende [kw] Ämter und Amtsbezeichnungen) wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 14 (kw) wird vor der Amtsbezeichnung „Rektor“ folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Regierungsschulrat

- mit der Befähigung für ein Lehramt an Schulen, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, bei Verwendung am Landesmedienzentrum, bei Verwendung am Pädagogischen Zentrum, bei Verwendung am Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung –“.

- b) Der Besoldungsgruppe A 15 (kw) wird folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Regierungsschuldirektor

- mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen, Realschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen bei Verwendung am Pädagogischen Zentrum, bei Verwendung am Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung –
- als der ständige Vertreter des Direktors des Pädagogischen Zentrums –
- als der ständige Vertreter des Direktors des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung –“.

- c) Folgende Besoldungsgruppe A 16 (kw) wird angefügt:

„Besoldungsgruppe A 16 (kw)

Direktor des Pädagogischen Zentrums des Landes Rheinland-Pfalz

Direktor des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung“.

7. In der Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

8. In der Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 13 erhalten die Funktionszusätze bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ folgende Fassung:

„– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern ¹⁾ –
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
 - als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit bis zu 80 Schülern in der Grundschule,
 - als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule ¹⁾,
 - an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator
 - für die Klassenstufen 5 und 6 ¹⁾
 - für die Klassenstufen 7 und 8 ¹⁾
 - für die Klassenstufen 9 und 10 ¹⁾,
 - an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind ¹⁾,
 - an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulartübergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I ¹⁾,
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen ¹⁾,
 - als Leiter einer Stadt- oder Kreisbildstelle, bei Verwendung am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz –“.
- b) In Besoldungsgruppe A 14 erhält die Amtsbezeichnung „Rektor“ folgende Fassung:
- „Rektor
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
 - an einer Integrierten Gesamtschule als der didaktische Koordinator der Sekundarstufe I,
 - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen ¹⁾ –
 - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
 - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern ¹⁾ –
 - als Leiter einer Musikschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 –“.
9. Die Anlagen II bis VIII erhalten die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
10. Die Anlagen II bis VII und IX erhalten die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 7
Änderung des Landesgesetzes zur Ersetzung
und Ergänzung von Bestimmungen
des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Landesgesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. S. 303), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 c wird folgender § 2 d eingefügt:

„§ 2 d
Kürzung der Versorgungsbezüge
wegen Versorgungsausgleichs

In Ersetzung des § 57 BeamtVG wird Folgendes bestimmt:

1. Sind bei der Durchführung eines Versorgungsausgleichs Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder Anrechte nach den §§ 14 und 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig begründet worden oder Anrechte nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700 – 716 –) in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechendem Landesrecht rechtskräftig übertragen worden, werden die Versorgungsbezüge der oder des Ausgleichsverpflichteten und ihrer oder seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Nummer 2 oder Nummer 3 berechneten Betrag gekürzt. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der oder des Ausgleichsberechtigten nicht erfüllt sind.
2. Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften und Anrechte oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.
3. Der Kürzungsbetrag für das Witwen- oder Witwergeld und für das Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Nummer 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Witwergeldes oder des Waisengeldes.
4. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder Abs. 3 BeamtVG oder nach entsprechendem bisherigen Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht werden nicht gekürzt.
5. In den Fällen des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder der §§ 33 und 34 VersAusglG steht die Zahlung des Ruhegehalts der oder des Verpflichteten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an die Ausgleichsberechtigte oder den Ausgleichsberechtigten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

2. Nach § 2 d wird folgender § 2 e eingefügt:

„§ 2 e
Übergangsbestimmung zur Kürzung
der Versorgungsbezüge
wegen Versorgungsausgleichs

Das Ruhegehalt, das die verpflichtete Ehegattin oder der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird nach § 2 d erst gekürzt, wenn aus der Versicherung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren oder eine Zahlung nach § 5 BVerstG oder entsprechendem Landesrecht zu leisten ist; dies gilt nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 2011 [Tag nach der Verkündung des vorliegenden Artikelgesetzes einsetzen] entstanden ist und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam war. § 2 d Nr. 5 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 8
Änderung des Landesgesetzes über
den Finanzierungsfonds für
die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVBl. S. 93), BS 2030-7, wird wie folgt geändert:

§ 3 a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Aufgrund des § 2 b des Landesbesoldungsgesetzes werden für die Haushaltsjahre ab dem Jahr 2012 Zuführungen an die Versorgungsrücklage für auf den 31. Dezember 2011 folgende allgemeine Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nicht mehr geleistet.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Versorgungsrücklage ist ausschließlich zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zu verwenden. Sie darf ab dem 1. Januar 2012 nach Maßgabe des Haushalts für diesen Zweck eingesetzt werden. Die Entnahme von Mitteln erfolgt bei einer für den Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 gebildeten Versorgungsrücklage durch Beschluss der Selbstverwaltungsorgane.“

Artikel 9
Änderung des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes

Das Kommunal-Versorgungsrücklagegesetz vom 9. November 1999 (GVBl. S. 395 – 396 –), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVBl. S. 93), BS 2032-13, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt für Dienstherren, für die bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungs-

kasse (§ 63 der Gemeindeordnung) Versorgungsrücklagen zur Durchführung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes gebildet werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Zweck

Das aus den Zuführungen nach § 5 einschließlich der Erträge zu bildende Sondervermögen Versorgungsrücklage ist ausschließlich zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zu verwenden und darf ab dem 1. Januar 2012 nach Maßgabe des Haushalts für diesen Zweck eingesetzt werden. Ansprüche von Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern werden nicht begründet. Für Dienstherren, die unter § 2 Abs. 2 fallen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

3. Dem § 5 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Haushaltsjahre ab dem Jahr 2012 müssen dem Sondervermögen Versorgungsrücklage Mittel für die auf den 31. Dezember 2011 folgenden allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nicht mehr zugeführt werden. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden Zuführungen an das Sondervermögen Versorgungsrücklage gemäß § 14 a Abs. 1, 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung bleiben unberührt. Für Dienstherren, die unter § 2 Abs. 2 fallen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 10
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-1 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 75 werden folgende §§ 75 a, 75 b und 75 c eingefügt:

„§ 75 a
Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze

(1) Lehrkräften sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem festgelegten Stellenabbaubereich (§ 75 c) beschäftigt sind, mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 37) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Abweichend von Satz 1 kann sich bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Antrag auch auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes nach Vollendung des 63. Lebensjahres erstrecken. Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Beamtin oder der Beamte

die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(2) Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass die Beamtin oder der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(3) Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

(4) Für Lehrkräfte muss der Zeitraum, für den Altersteilzeit bewilligt wird, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens ein Schuljahr, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 3 mindestens zwei Schuljahre umfassen. Für Lehrkräfte kann aus dienstlichen Gründen Altersteilzeit auch in der Weise bewilligt werden, dass im Blockmodell vor Beginn der Freistellungsphase eine höchstens ein Schuljahr dauernde Teilzeitbeschäftigung in einem vorgegebenen Umfang abzuleisten ist.

(5) § 75 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Wirkungen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind unter Berücksichtigung der mit ihnen verfolgten Regelungsziele vor Ablauf des 31. Mai 2016 zu prüfen.

§ 75 b

Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus

Lehrkräften sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem festgelegten Stellenabbaubereich (§ 75 c) beschäftigt sind, mit Dienstbezügen kann im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 37) erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 75 a Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind. § 75 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Mit der Bewilligung wird der Eintritt in den Ruhestand um drei Jahre hinausgeschoben.

§ 75 c

Altersteilzeit in Stellenabbaubereichen

(1) Das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Stellenabbaubereiche, in denen Altersteilzeit bewilligt werden kann, festzulegen.

(2) Bei kommunalen Gebietskörperschaften trifft die Festlegung der Stellenabbaubereiche, in denen Altersteilzeit be-

willigt werden kann, die Vertretungskörperschaft und bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das in der Satzung vorgesehene Beschlussorgan.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.
3. § 135 Nr. 3 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch § 138 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne volle Rechtspersönlichkeit“ durch die Worte „gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit der Bezeichnung ‚Jobcenter‘ nach § 6 d SGB II“ ersetzt.
2. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte“ werden durch die Worte „und Lehrbeauftragten“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte gilt § 81 Satz 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Landesgesetzes zur Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in Rechtsvorschriften des Landes

Das Landesgesetz zur Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in Rechtsvorschriften des Landes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

Artikel 48 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Artikel 26 und 27 treten mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz

Die Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 199, BS 2030-1-50) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „20 450,00 EUR“ durch die Worte „den steuerrechtlichen Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Leistungsausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung).“

2. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „13,00 EUR“ durch die Angabe „26,00 EUR“ ersetzt.

3. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) § 4 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 13 Nr. 1 Buchst. a des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom (GVBl. S.) gilt für nach dem 31. Dezember 2011 entstandene Aufwendungen.

(3) Entfällt für am 31. Dezember 2011 berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aufgrund des Inkrafttretens des Artikels 13 Nr. 1 des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom (GVBl. S.) die Berücksichtigungsfähigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2, sind diese auf Antrag der beihilfeberechtigten Person weiter berücksichtigungsfähig, wenn nachgewiesen wird, dass die Anpassung ihres privaten Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes zu einer unzumutbaren Härte führt. Eine solche liegt vor, wenn die Anpassung des Versicherungsschutzes eine Prämienhöhung von mindestens 100 v. H. verursacht. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 für die Höhe der Einkünfte folgende Grenzen:

bei einer Prämienhöhung von mindestens

1. 100 v. H. 12 150,00 EUR,
2. 200 v. H. 16 300,00 EUR und
3. 300 v. H. 20 450,00 EUR.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Anspruch auf Beihilfen nach § 25 haben beihilfeberechtigte Personen, die

1. vor dem 1. August 2011 nach dem bisherigen § 5 a Abs. 2 der Beihilfenverordnung (§ 67 Abs. 2 Nr. 1) wirksam erklärt haben, oder
2. bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gegenüber der Festsetzungsstelle erklären,

dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen. § 25 Abs. 1 Satz 3 findet in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 keine Anwendung.“

Artikel 14 **Änderung des Landesrichtergesetzes**

Das Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), zuletzt geändert durch § 140 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 312-1, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Dienstbezügen“ werden die Worte „, die oder der in einem nach § 75 c LBG festgelegten Stellenabbaubereich beschäftigt ist,“ eingefügt.
2. In Nummer 4 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. S. 303), BS 315-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. einen Grundbetrag von monatlich 1 052,08 EUR,
ab 1. Januar 2013 von monatlich 1 062,60 EUR,
ab 1. Januar 2014 von monatlich 1 073,23 EUR,
ab 1. Januar 2015 von monatlich 1 083,96 EUR,
ab 1. Januar 2016 von monatlich 1 094,80 EUR, und“.

Artikel 16

Übergangsregelung zu vermögenswirksamen Leistungen

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen für den Kalendermonat Dezember 2011 vermögenswirksame Leistungen nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) aufgrund eines vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Vertrages entsprechend dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554), gewährt wurden, erhalten vermögenswirksame Leistungen nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Nr. 3, des § 59 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und des § 68 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung sowie des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) während der Laufzeit des Vertrages fort, längstens bis zum 31. Dezember 2012.

Artikel 17

Ausgleichszulage aufgrund der Neustrukturierung des Familienzuschlags

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, für die sich aufgrund der Neustrukturierung des Familienzuschlags gemäß Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes die Höhe des Anspruchs auf Familienzuschlag im Vergleich zu den in Anlage III des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. S. 303), BS 2032-1, ausgewiesenen Beträgen zum 1. Januar 2012 reduziert, erhalten hierfür eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Diese bemisst sich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen

dem sich am 31. Dezember 2011 und am 1. Januar 2012 ergebenden Familienzuschlag. Reduziert sich der Familienzuschlag aus einem anderen als dem in Satz 1 genannten Grund, entfällt auch die Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage vermindert sich bis zu ihrem vollständigen Abschmelzen bei linearen Anpassungen jeweils um die Hälfte des Erhöhungsbetrages, bei sonstigen Erhöhungen, mit Ausnahme einer Änderung der Stufe des Familienzuschlags, in Höhe des Erhöhungsbetrages. Als erste lineare Anpassung im Sinne des Satzes 1, die die Ausgleichszulage abschmelzen lässt, gilt die Besoldungsanpassung nach Artikel 1 dieses Gesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Artikel 18 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 7 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. September 2009,
2. Artikel 2 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 5, Artikel 4 Abs. 5, Artikel 5 Abs. 5, Artikel 6 Nr. 5 bis 7, Artikel 7 Nr. 2 und die Artikel 11 und 12 am Tage nach der Verkündung,
3. Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 1 Abs. 2 bis 4, soweit sich diese Regelungen auf Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 beziehen, hinsichtlich der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 und höher der Besoldungsordnung R, der Besoldungsgruppe C 4 der Besoldungsordnung C sowie der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W am 1. Juli 2012, hinsichtlich der übrigen Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen am 1. Januar 2012,
4. Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Artikel 1 Abs. 2 und 3, soweit sich diese Regelungen auf Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 beziehen, Artikel 6 Nr. 2 bis 4 und 9 und die Artikel 8 bis 10 und 13 bis 17 am 1. Januar 2012,
5. Artikel 6 Nr. 1, 8 und 10 am 1. Juli 2012,
6. Artikel 2 Abs. 1 bis 4 hinsichtlich der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 und höher der Besoldungsordnung R, der Besoldungsgruppe C 4 der Besoldungsordnung C sowie der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W am 1. Juli 2013, hinsichtlich der übrigen Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen am 1. Januar 2013,
7. Artikel 3 Abs. 1 bis 4 hinsichtlich der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 und höher der Besoldungsordnung R, der Besoldungsgruppe C 4 der Besoldungsordnung C sowie der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W am 1. Juli 2014, hinsichtlich der übrigen Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen am 1. Januar 2014,
8. Artikel 4 Abs. 1 bis 4 hinsichtlich der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 und höher der Besoldungsordnung R, der Besoldungsgruppe C 4 der Besoldungsordnung C sowie der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W am 1. Juli 2015, hinsichtlich der übrigen Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen am 1. Januar 2015,

9. Artikel 5 Abs. 1 bis 4 hinsichtlich der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 und höher der Besoldungsordnung R, der Besoldungsgruppe C 4 der Besoldungsordnung C sowie der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W am 1. Juli 2016, hinsichtlich der übrigen Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen am 1. Januar 2016.

Anlage 1

(zu Artikel 6 Nr. 9)

Gültig ab 1. Januar 2012

Anlage II

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus	5 Jahres-Rhythmus		
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.783,60	1.824,78	1.866,01	1.907,19	1.948,40	1.989,63	2.030,83					
A 3	1.854,76	1.898,60	1.942,42	1.986,27	2.030,14	2.073,98	2.117,83					
A 4	1.895,12	1.946,77	1.998,36	2.049,99	2.101,58	2.153,22	2.204,82					
A 5	1.909,80	1.975,91	2.027,25	2.078,60	2.129,97	2.181,30	2.232,67	2.284,03				
A 6	1.953,19	2.009,59	2.065,97	2.122,36	2.178,71	2.235,12	2.291,52	2.347,91	2.404,28			
A 7	2.007,88	2.057,86	2.127,80	2.197,73	2.267,67	2.337,63	2.407,59	2.457,52	2.507,48	2.557,46		
A 8		2.128,82	2.188,57	2.278,20	2.367,86	2.457,48	2.547,13	2.606,89	2.666,63	2.726,42	2.786,15	
A 9		2.228,18	2.286,98	2.382,65	2.478,31	2.573,96	2.669,64	2.735,40	2.801,19	2.866,96	2.932,72	
A 10		2.363,96	2.444,50	2.565,31	2.686,15	2.806,95	2.927,80	3.008,35	3.088,88	3.169,41	3.249,95	
A 11			2.718,50	2.842,30	2.966,09	3.089,89	3.213,69	3.296,24	3.378,76	3.461,33	3.543,85	3.626,38
A 12			2.920,39	3.068,00	3.215,59	3.363,20	3.510,79	3.609,20	3.707,58	3.805,98	3.904,39	4.002,79
A 13			3.281,79	3.441,17	3.600,57	3.759,95	3.919,33	4.025,58	4.131,86	4.238,10	4.344,38	4.450,63
A 14			3.413,84	3.620,55	3.827,21	4.033,90	4.240,59	4.378,36	4.516,15	4.653,96	4.791,76	4.929,55
A 15						4.431,74	4.658,97	4.840,76	5.022,57	5.204,35	5.386,14	5.567,93
A 16						4.890,24	5.153,04	5.363,31	5.573,57	5.783,81	5.994,07	6.204,30

Gültig ab 1. Januar 2012

Anlage II

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	5.512,80
B 2	6.406,25
B 3	6.784,49
B 4	7.180,64
B 5	7.635,15
B 6	8.064,33
B 7	8.481,85
B 8	8.916,99
B 9	9.457,27
B 10	11.135,09

Gültig ab 1. Januar 2012

Anlage II

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	3.871,36	4.416,29	5.300,47

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.521,24	3.680,62	3.764,54	3.980,99	4.197,44	4.413,87	4.630,33	4.846,78	5.063,24	5.279,69	5.496,11	5.712,59
R 2			4.282,68	4.499,12	4.715,56	4.932,02	5.148,46	5.364,93	5.581,37	5.797,77	6.014,26	6.230,67

R 3	6.784,49
R 4	7.180,64
R 5	7.635,15
R 6	8.064,33
R 7	8.481,85
R 8	8.916,99
R 9	9.457,27

Gültig ab 1. Januar 2012

Anlage III

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	60,00 Euro
Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)	228,37 Euro *)

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 168,37 Euro *),
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 330,46 Euro *).

*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,32 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 26,63 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 100,57 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,76 Euro

Gültig ab 1. Januar 2012

Anlage IV

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Bundesbesoldungsordnungen A und B	
§ 78	bis zu 79,89	Besoldungsgruppen	Fußnote
Vorbemerkungen		A 2	1 35,39
<u>Nummer 6</u>			2 18,47
Absatz 1			3 65,29
Buchstabe b	383,48	A 3	1, 5 65,29
Buchstabe c	306,78		2 35,39
Absatz 4		A 4	1, 4 65,29
Buchstabe b	191,75		2 35,39
Buchstabe c	153,39	A 5	3 35,39
<u>Nummer 6a</u>	106,52		4, 6 65,29
<u>Nummer 8</u>		A 6	6 35,39
A 2 bis A 5	119,84	A 9	3 259,77
A 6 bis A 9	159,79	A 13	11, 12, 13 260,24
A 10 und höher	199,73	A 15	7 178,41
<u>Nummer 9</u>		Landesbesoldungsordnungen A und B	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		Besoldungsgruppen	Fußnote
einem Jahr	66,35	A 10	2 53,26
zwei Jahren	132,69	A 11	3 53,26
<u>Nummer 10</u>		A 12	2,3 148,73
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		A 13	1 178,41
einem Jahr	66,35		2 26,63
zwei Jahren	132,69	A 14	1 178,41
<u>Nummer 12</u>	99,51		2 267,59
<u>Nummer 21</u>	199,55	A 15	3 53,26
<u>Nummer 25</u>	39,95		1 178,41
<u>Nummer 26</u>		B 8	1 405,24
Die Zulage beträgt für Beamte des		B 9	1 879,62
mittleren Dienstes	17,76	A 12 (kw)	3,4 148,73
gehobenen Dienstes	39,95	A 13 (kw)	1 178,41
<u>Nummer 27</u>		A 14 (kw)	1 178,41
Absatz 1		Bundesbesoldungsordnung R	
Buchstabe a		Besoldungsgruppen	Fußnote
Doppelbuchstabe aa	18,41	R 1	1, 2 197,26
Doppelbuchstabe bb	72,03	R 2	3 bis 8, 10 197,26
Buchstabe b	80,08	R 3	3 195,31
Buchstabe c	80,08		
Absatz 2		Bundesbesoldungsordnung W	
Buchstabe a		Vorbemerkungen	
Doppelbuchstabe bb	53,66	<u>Nummer 1</u>	
Buchstabe b	80,08	Absatz 3	270,84
Buchstabe c	80,08	<u>Nummer 2</u>	
		wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	214,11
		der Besoldungsgruppe R 2	239,67

Gültig ab 1. Januar 2012

Anlage V

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	864,64
A 5 bis A 8	973,68
A 9 bis A 11	1.007,79
A 12	1.145,07
A 13	1.176,32
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.210,62

Gültig ab 1. Januar 2012

Anlage VI

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.069,28	3.175,53	3.281,79	3.388,05	3.494,33	3.600,57	3.706,83	3.813,07	3.919,33	4.025,58	4.131,86	4.238,10	4.344,38	4.450,63	
C 2	3.075,91	3.245,23	3.414,60	3.583,94	3.753,26	3.922,62	4.091,95	4.261,27	4.430,63	4.599,97	4.769,29	4.938,63	5.107,97	5.277,33	5.446,66
C 3	3.382,76	3.574,51	3.766,25	3.957,99	4.149,74	4.341,49	4.533,20	4.724,94	4.916,70	5.108,45	5.300,17	5.491,91	5.683,65	5.875,39	6.067,12
C 4	4.243,01	4.433,85	4.624,71	4.815,55	5.006,40	5.197,22	5.388,06	5.578,88	5.769,71	5.960,55	6.151,42	6.342,24	6.533,07	6.723,91	6.914,75

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2 b</u>	80,08	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
<u>Nummer 3</u>		<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
C 1	A 13	<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
C 2	A 15	<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
C 3 und C 4	B 3	<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41
<u>Nummer 5</u>			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	214,11		
der Besoldungsgruppe R 2	239,67		
Besoldungsgruppe	Fußnote		
C 2	1		108,67
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).			

Gültig ab 1. Januar 2012

Anlage VII

Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulagen

Vergütung / Zulage	Betrag (Euro)
Mehrarbeitsvergütung	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 3 bis A 4	10,75
A 5 bis A 8	12,72
A 9 bis A 12	17,43
A 13 bis A 16	24,03
§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV	
Nummer 1	16,24
Nummer 2	20,08
Nummer 3	23,87
Nummer 4	27,88
Nummer 5	27,88
Erschwerniszulagen	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,92
§ 22 Abs. 2 EZuIV	225,00

Gültig ab 1. Januar 2012

Auslandsbesoldung**Anlage VIII**

(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		1.844,05	2.089,43	2.368,23	2.685,00	3.044,93	3.453,89	3.918,55	4.446,48	5.046,38	5.727,96	6.502,40	7.382,33	8.382,13	9.518,12
- bis	1.844,04	2.089,42	2.368,22	2.684,99	3.044,92	3.453,88	3.918,54	4.446,47	5.046,37	5.727,95	6.502,39	7.382,32	8.382,12	9.518,11	

Anlage 2
(zu Artikel 6 Nr. 10)

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage II

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres- Rhythmus				3-Jahres- Rhythmus				4-Jahres- Rhythmus	5-Jahres- Rhythmus		
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.854,76	1.898,60	1.942,42	1.986,27	2.030,14	2.073,98	2.117,83	2.162,01	2.206,18	2.250,34		
A 4	1.895,12	1.946,77	1.998,36	2.049,99	2.101,58	2.153,22	2.204,82	2.256,81	2.308,78	2.360,75		
A 5	1.909,80	1.975,91	2.027,25	2.078,60	2.129,97	2.181,30	2.232,67	2.284,03	2.335,75	2.387,45		
A 6	1.953,19	2.009,59	2.065,97	2.122,36	2.178,71	2.235,12	2.291,52	2.347,91	2.404,28	2.480,10		
A 7	2.007,88	2.057,86	2.127,80	2.197,73	2.267,67	2.337,63	2.407,59	2.457,52	2.507,48	2.557,46		
A 8		2.128,82	2.188,57	2.278,20	2.367,86	2.457,48	2.547,13	2.606,89	2.666,63	2.726,42	2.786,15	
A 9		2.228,18	2.286,98	2.382,65	2.478,31	2.573,96	2.669,64	2.735,40	2.801,19	2.866,96	2.932,72	
A 10		2.363,96	2.444,50	2.565,31	2.686,15	2.806,95	2.927,80	3.008,35	3.088,88	3.169,41	3.249,95	
A 11			2.718,50	2.842,30	2.966,09	3.089,89	3.213,69	3.296,24	3.378,76	3.461,33	3.543,85	3.626,38
A 12			2.920,39	3.068,00	3.215,59	3.363,20	3.510,79	3.609,20	3.707,58	3.805,98	3.904,39	4.002,79
A 13			3.281,79	3.441,17	3.600,57	3.759,95	3.919,33	4.025,58	4.131,86	4.238,10	4.344,38	4.450,63
A 14			3.413,84	3.620,55	3.827,21	4.033,90	4.240,59	4.378,36	4.516,15	4.653,96	4.791,76	4.929,55
A 15						4.431,74	4.658,97	4.840,76	5.022,57	5.204,35	5.386,14	5.567,93
A 16						4.890,24	5.153,04	5.363,31	5.573,57	5.783,81	5.994,07	6.204,30

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage II

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	5.567,93
B 2	6.470,31
B 3	6.852,33
B 4	7.252,45
B 5	7.711,50
B 6	8.144,97
B 7	8.566,67
B 8	9.006,16
B 9	9.551,84
B 10	11.246,44

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage II

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2 ¹⁾	W 3 ¹⁾
Betrag	3.978,21	4.606,63	5.496,94

1) Das für Leistungsbezüge im Hochschulbereich zur Verfügung stehende Volumen bleibt durch die strukturelle Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W zum 1. Juli 2012 unberührt.

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.521,24	3.680,62	3.764,54	3.980,99	4.197,44	4.413,87	4.630,33	4.846,78	5.063,24	5.279,69	5.496,11	5.712,59
R 2			4.282,68	4.499,12	4.715,56	4.932,02	5.148,46	5.364,93	5.581,37	5.797,77	6.014,26	6.230,67

R 3	6.852,33
R 4	7.252,45
R 5	7.711,50
R 6	8.144,97
R 7	8.566,67
R 8	9.006,16
R 9	9.551,84

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage III

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	60,00 Euro
Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)	228,37 Euro *)

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 168,37 Euro *),
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 330,46 Euro *).

*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,32 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,63 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 100,57 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,76 Euro

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage IV

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Bundesbesoldungsordnungen A und B	
§ 78	bis zu 79,89	Besoldungsgruppen	Fußnote
Vorbemerkungen			
<u>Nummer 6</u>		A 3	1, 5 65,29
Absatz 1		2	35,39
Buchstabe b	383,48	A 4	1, 4 65,29
Buchstabe c	306,78	2	35,39
Absatz 4		A 5	3 35,39
Buchstabe b	191,75	4, 6	65,29
Buchstabe c	153,39	A 9	3 259,77
<u>Nummer 6a</u>	106,52	A 13	12 260,24
<u>Nummer 8</u>		A 15	7 178,41
A 3 bis A 5	119,84	Landesbesoldungsordnungen A und B	
A 6 bis A 9	159,79	Besoldungsgruppen	Fußnote
A 10 und höher	199,73	A 6	2 35,39
<u>Nummer 9</u>		A 9	1 259,77
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		A 10	2 53,26
einem Jahr	66,35	A 11	3 53,26
zwei Jahren	132,69		5,7 148,73
<u>Nummer 10</u>		A 12	3 178,41
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		A 13	1,4 178,41
einem Jahr	66,35		2 26,63
zwei Jahren	132,69		5,6 260,24
<u>Nummer 12</u>	99,51	A 14	1 178,41
<u>Nummer 21</u>	199,55		2 267,59
<u>Nummer 25</u>	39,95		3 53,26
<u>Nummer 26</u>		A 15	1 178,41
Die Zulage beträgt für Beamte des		B 8	1 409,29
mittleren Dienstes	17,76	B 9	1 888,42
gehobenen Dienstes	39,95	A 12 (kw)	3,4 148,73
<u>Nummer 27</u>		A 13 (kw)	1 178,41
Absatz 1		A 14 (kw)	1 178,41
Buchstabe a		Bundesbesoldungsordnung R	
Doppelbuchstabe aa	18,41	Besoldungsgruppen	Fußnote
Doppelbuchstabe bb	72,03	R 1	1, 2 197,26
Buchstabe b	80,08	R 2	3 bis 8, 10 197,26
Buchstabe c	80,08	R 3	3 197,26
Absatz 2		Bundesbesoldungsordnung W	
Buchstabe a		Vorbemerkungen	
Doppelbuchstabe bb	53,66	<u>Nummer 1</u>	
Buchstabe b	80,08	Absatz 3 270,84	
Buchstabe c	80,08	<u>Nummer 2</u>	
		wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1 214,11	
		der Besoldungsgruppe R 2 239,67	

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage V

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	864,64
A 5 bis A 8	973,68
A 9 bis A 11	1.007,79
A 12	1.145,07
A 13	1.176,32
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.210,62

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage VI

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.069,28	3.175,53	3.281,79	3.388,05	3.494,33	3.600,57	3.706,83	3.813,07	3.919,33	4.025,58	4.131,86	4.238,10	4.344,38	4.450,63	
C 2	3.075,91	3.245,23	3.414,60	3.583,94	3.753,26	3.922,62	4.091,95	4.261,27	4.430,63	4.599,97	4.769,29	4.938,63	5.107,97	5.277,33	5.446,66
C 3	3.382,76	3.574,51	3.766,25	3.957,99	4.149,74	4.341,49	4.533,20	4.724,94	4.916,70	5.108,45	5.300,17	5.491,91	5.683,65	5.875,39	6.067,12
C 4	4.285,44	4.478,19	4.670,96	4.863,71	5.056,46	5.249,19	5.441,94	5.634,67	5.827,41	6.020,16	6.212,93	6.405,66	6.598,40	6.791,15	6.983,90

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2 b</u>	80,08	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
<u>Nummer 3</u>		<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
C 1	A 13	<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
C 2	A 15	<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
C 3 und C 4	B 3	<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41
<u>Nummer 5</u>			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	214,11		
der Besoldungsgruppe R 2	239,67		
Besoldungsgruppe	Fußnote		
C 2	1		108,67
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).			

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage VII

Erschwerniszulagen

Maßgebende Bestimmung	Betrag (Euro)
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,92
§ 22 Abs. 2 EZuIV	225,00

Überleitungsübersicht

Anlage IX
(zu § 6 i)

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe / Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe / Amtszulage
1	Erster Hauptwachtmeister ⁵⁾	A 6	Sekretär ¹⁾	A 6
2	Erster Hauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 35,39	Sekretär ^{1) 2)}	A 6 + 35,39
3	Oberamtsmeister ⁵⁾	A 6	Sekretär ¹⁾	A 6
4	Sekretär	A 6	Sekretär	A 6
5	Amtsinspektor	A 9	Inspektor	A 9
6	Amtsinspektor ³⁾	A 9 + 259,77	Inspektor ¹⁾	A 9 + 259,77
7	Betriebsinspektor	A 9	Inspektor	A 9
8	Betriebsinspektor ³⁾	A 9 + 259,77	Inspektor ¹⁾	A 9 + 259,77
9	Inspektor	A 9	Inspektor	A 9
10	Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird ⁴⁾ -	A 11	Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird ⁶⁾ -	A 11
11	Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird ⁶⁾ -	A 12	Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird ⁴⁾ -	A 12
12	Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht ¹⁾ -	A 12	Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen ²⁾ -	A 12
13	Oberamtsrat	A 13	Rat	A 13
14	Oberamtsrat ^{11) 13)}	A 13 + 260,24	Rat ^{5) 6)}	A 13 + 260,24
15	Rat	A 13	Rat	A 13
16	Realschullehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ¹⁰⁾ -	A 13	Realschullehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ³⁾ -	A 13

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe / Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe / Amtszulage
17	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen - mit der Befähigung für das Fach Religion, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 ¹⁾ -	A 10	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen - mit der Befähigung für das Fach Religion ^{1) 3)} -	A 10
18	Lehrer für Fachpraxis - mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 -	A 10	Lehrer für Fachpraxis - mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ³⁾ -	A 10
19	Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation - mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 ²⁾ -	A 10	Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation - mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ^{2) 3)} -	A 10
20	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen - mit der Befähigung für das Fach Religion ^{1) 2)} -	A 11	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen - mit der Befähigung für das Fach Religion ^{1) 2) 4)} -	A 11

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe / Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe / Amtszulage
21	Lehrer für Fachpraxis - mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ²⁾ -	A 11	Lehrer für Fachpraxis - mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ^{2) 4)} -	A 11
22	Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation - mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ^{2) 3)} -	A 11	Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation - mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ^{2) 3) 4)} -	A 11
23	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit bis zu 80 Schülern in der Grundschule ²⁾ -	A 12 + 148,73	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit bis zu 80 Schülern in der Grundschule -	A 13
24	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ²⁾ -	A 12 + 148,73	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	A 13
25	Rektor - als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern ³⁾ -	A 12 + 148,73	Rektor - als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern -	A 13
26	Zweiter Konrektor - einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern ²⁾ -	A 12 + 148,73	Zweiter Konrektor - einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern -	A 13
27	Förderschullehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -	A 13	Förderschullehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung ³⁾ -	A 13
28	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -	A 13	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern ¹⁾ -	A 13 + 178,41
29	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule -	A 13	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule ¹⁾ -	A 13 + 178,41
30	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6 -	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6 ¹⁾ -	A 13 + 178,41
31	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 7 und 8 -	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 7 und 8 ¹⁾ -	A 13 + 178,41
32	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 9 und 10 -	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 9 und 10 ¹⁾ -	A 13 + 178,41
33	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind -	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind ¹⁾ -	A 13 + 178,41

34	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulartübergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I –	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulartübergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I ¹⁾ -	A 13 + 178,41
35	Konrektor an einer Realschule plus - mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator -	A 13	Konrektor an einer Realschule plus - mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator ¹⁾ -	A 13 + 178,41
36	Rektor - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -	A 13	Rektor - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern ¹⁾ -	A 13 + 178,41
37	Rektor - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ¹⁾ -	A 13 + 178,41	Rektor - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	A 14
38	Rektor - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -	A 14	Rektor - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern ¹⁾ -	A 14 + 178,41
39	Rektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen -	A 14	Rektor - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen ¹⁾ -	A 14 + 178,41

Begründung

A. Allgemeines**I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Zur Konsolidierung des Landeshaushalts vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich festgelegten Schuldenbremse sind konsequente Einsparungen im gesamten Verantwortungsbereich der Landesregierung notwendig.

Da die Personalausgaben einen der größten Ausgabenblöcke des Landeshaushalts darstellen, bedarf es folglich nicht nur künftiger Stellenreduzierungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung, sondern auch Änderungen im finanziellen öffentlichen Dienstrecht. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem mit einer Umschichtung des Familienzuschlags, der Streichung vermögenswirksamer Leistungen, der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um jeweils 1 v. H. in den Jahren 2012 bis 2016, der zeitlichen Streckung der Stufe 11 der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A sowie weiteren Einzelmaßnahmen zur Einsparung bei der Besoldung, Versorgung und der Beihilfe Rechnung.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf Änderungen bei der Versorgungsrücklage sowie eine Folgeregelung für die Ende des Jahres 2011 auslaufende Altersteilzeitregelung.

Der Gesetzentwurf enthält auch eine Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, die die Vereinbarung aus dem für die 16. Wahlperiode geschlossenen Koalitionsvertrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umsetzt, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte an Hochschulen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Beschäftigten des Landespersonalvertretungsgesetzes zuzuordnen und ihnen damit das aktive und passive Wahlrecht zu den Personalvertretungen zu verleihen. Darüber hinaus werden im Interesse der Aktualität des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Bestimmung über das Wahlrecht angesichts der Neustrukturierung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende neue Begriffe verwendet.

In den Gesetzentwurf aufgenommen wurde daneben die Gleichstellung der Lebenspartnerschaften in den Bereichen Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. August 2001 sowie verschiedene Folgeänderungen im Besoldungsrecht, die schulstrukturelle Änderungen im Rahmen der Einführung des Abendgymnasiums als eigenständige Schulart, der Realschule plus sowie des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz gesetzlich nachvollziehen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die durch das Regelungsvorhaben voraussichtlich jährlich entstehenden finanziellen Auswirkungen (einschl. Landesbetriebe, Globalhaushalte) nach vollständiger Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, d. h. nach Auslaufen von Übergangsregelungen und dem Abbau von Ausgleichszulagen, stellen sich wie folgt dar:

Einsparungen	
Neugestaltung des Familienzuschlags:	18 Mio. EUR
Streckung der Stufe 11 der Grundgehaltssätze:	1,5 Mio. EUR

Streichung der vermögenswirksamen Leistungen:	3,5 Mio. EUR
Änderung der Beihilfenverordnung:	18 Mio. EUR

Durch die Anpassungen von Besoldung und Versorgung 2012 bis 2016 entstehen Mehrkosten von durchschnittlich 42 Mio. EUR jährlich.

Soweit Mehrkosten durch den Beschäftigtenstatus der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte an Hochschulen und das daraus resultierende aktive und passive Wahlrecht zu den Personalvertretungen entstehen, sind diese durch anderweitige Einsparungen der Hochschulen gegenzufinanzieren.

Entsprechendes gilt für die Errichtung der Ämter an Abendgymnasien, Realschulen plus und am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz.

Soweit von den in diesem Gesetz vorgesehenen Anpassungen auch die kommunalen Gebietskörperschaften betroffen sind, ist das Konnexitätsprinzip nicht betroffen, da ein Konnexitätsstatbestand nicht erfüllt ist (vgl. Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes).

III. Ergebnis der Verbändebeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 105 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) haben die zu Beteiligten zu dem Regelungsvorhaben schriftlich Stellung genommen. Des Weiteren wurden Stellungnahmen abgegeben in einem Termin zur mündlichen Erörterung gemäß § 105 Abs. 3 Satz 3 LBG am 15. August 2011 im Ministerium der Finanzen.

Der dbb – beamtenbund und tarifunion – (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Richterbund (Richterbund) und die kommunalen Spitzenverbände kritisieren den Gesetzentwurf – losgelöst von den vorgesehenen Einzelmaßnahmen – bereits in grundsätzlicher Hinsicht. Insoweit wurde im Wesentlichen das Folgende vorgetragen:

Schon der Titel des Gesetzentwurfs zeige, dass es sich ausschließlich um ein Gesetz zur Erzielung von Einsparungen handle; dabei diene die sogenannte Schuldenbremse als „Totschlagargument“; die Rechtsprechung verlange jedoch, dass Einschnitte beim finanziellen Dienstrecht aus sachlichen Gründen erfolgen müssten, das bloße Ziel, Geld einzusparen, reiche nicht aus. Des Weiteren ließe der Zusatz „Erstes“ Dienstrechtsänderungsgesetz befürchten, dass vergleichbare weitere Vorhaben folgen würden. Auch wurde Bezug genommen auf Maßnahmen der vergangenen Jahre, mit denen Einsparungen bereits verfolgt worden seien; eine Gesamtbeurteilung der Eingriffsintensität aller dieser Maßnahmen sei notwendig, wie sich gleichermaßen jetzt die Frage der Verfassungsgemäßheit der rheinland-pfälzischen Alimentation stelle. Auch würden die Beamtinnen und Beamten durch das Gesetzesvorhaben einseitig zur Haushaltskonsolidierung herangezogen werden; jedoch müsse vielmehr versucht werden, die Einnahmeseite zu verbessern. Zudem leide unter den be-

absichtigten Einschnitten die Attraktivität des „Arbeitsplatzes Verwaltung“, wie auch die Nachwuchsgewinnung und damit die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung gefährdet würde.

Speziell die kommunalen Spitzenverbände führten aus, die Personalstruktur der kommunalen Gebietskörperschaften sei mit derjenigen der unmittelbaren Landesverwaltung nicht vergleichbar; der Gesetzentwurf werde das Problem der Personalgewinnung – auch mit Blick auf andere Bundesländer – verschärfen, dies gelte insbesondere für die Gesundheitsämter oder die technischen Laufbahnen. Im Übrigen seien die jetzt vorgesehenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zu einschneidend.

Hierzu wird von Seiten des Ministeriums der Finanzen zunächst ausgeführt, dass der Titel des Gesetzentwurfs in der Tat zum Ausdruck bringt, dass Einsparungen beabsichtigt seien, dass aber jede in dem Regelungsvorhaben vorgesehene Einzelmaßnahme durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sei, wenn auch diese Maßnahmen zugleich auch Einsparzwecke verfolgten. Der Titel „Erstes“ Dienstrechtsänderungsgesetz habe zudem rein rechtstechnische Gründe.

Grundlegende Ausführungen zu den Hintergründen des Gesetzentwurfs machend, hat das Ministerium insbesondere in der mündlichen Erörterung am 15. August 2011 ausgeführt, dass das Regelungsvorhaben auch der Schuldenbremse, die verfassungsrechtliche Realität sei, Rechnung trage. Den Personalkörper im unmittelbaren Landesbereich beträfen immerhin rund 40 Prozent der Gesamtausgaben, wobei bis 2016 etwa 1,2 Mrd. EUR eingespart werden müssten, davon sollten 30 Prozent durch Einsparungen im Personalbereich und etwa ein Sechstel durch Maßnahmen auf dem Gebiet des finanziellen Dienstrechts konsolidiert werden.

Unrichtig sei, dass die Beamtinnen und Beamten durch das Gesetz einseitig belastet seien, nachdem beispielsweise auch eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 3,5 auf 5 Prozent beabsichtigt sei, was rund 100 Mio. EUR pro Jahr an Mehreinnahmen erwarten lasse; doch sei der Handlungsspielraum des Landes insoweit ein sehr beschränkter, nachdem für die sonstigen Steuerarten ganz überwiegend der Bundesgesetzgeber zuständig sei. Im Übrigen sei an dem Gesetzentwurf und seiner zeitlichen Auslegung für fünf Jahre auch positiv zu werten, dass in der derzeitigen Legislaturperiode keine weiteren Einschnitte beim finanziellen Dienstrecht vorgesehen seien.

Das Ministerium tat auch seine Auffassung kund, dass man die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten nicht für in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklicher Weise unteralimientiert halte, nachdem sich das rheinland-pfälzische Besoldungsniveau bei einem Bund-Länder-Vergleich weit vorne befinde. Vor diesem Hintergrund seien auch tatsächliche oder angebliche Nachteile bei der Gewinnung um geeignete (Nachwuchs-)Kräfte im Wettbewerb mit anderen Bundesländern oder auch mangelnde Attraktivität des „Berufsfeldes Verwaltung“ nicht auf unzureichende Besoldungsanpassungen zurückzuführen.

Der dbb, der DGB, der Richterbund sowie die kommunalen Spitzenverbände lehnen des Weiteren einen wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfes, nämlich die vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die Jahre 2012 bis 2016 in Höhe von jeweils 1 v. H., als unzureichend ab.

Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang zunächst der Begriff der „Planungssicherheit“, der für eine fünfjährige dünne Bezügeanpassung gewählt wurde, die dem gesetzlichen Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung nicht gerecht werde. Die Anpassungspflicht des Dienstherrn definiere sich nämlich nicht nur über die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte, sondern auch über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten sowie über die Entwicklung der Einkommen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes; bezüglich dieser Bezugspunkte lasse der Gesetzentwurf die erforderliche Ausgewogenheit vermissen.

Verschärfend komme hinzu, dass die Bezügeanpassungen noch begleitet würden durch weitere Einschnitte beim finanziellen Dienstrecht wie beispielsweise bei der Beihilfe, sodass hierdurch ein Teil der Anpassungen schon wieder aufgezehrt würde. Man fordere die Übertragung der Tarifergebnisse „1 : 1“, ggf. auch eine gesonderte besoldungsrechtliche soziale Komponente für die Laufbahn des mittleren Dienstes.

Eine Vorfestlegung für fünf Jahre sei auch unzulässig, weil im Hinblick auf die Tarifentwicklung vorgreiflich sowie spekulativ und beeinträchtige die Beteiligungsrechte der Verbände; auch fehle eine „Öffnungsklausel“, die eine Evaluierung oder sonstige Überprüfung in späteren Jahren ermöglichen könnte. Eine Anpassung in Höhe von 5 mal 1 v. H. führe vor dem Hintergrund der zu erwartenden Inflationsentwicklung für die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten zu „Minusrunden“; diese würden damit von der allgemeinen Einkommensentwicklung „abgekoppelt“ werden. Der Binnenkonsum werde damit nicht belebt, öffentliche Arbeitgeber hätten hier eine Vorbildfunktion.

Ausgeführt wurde ferner, seit 1997 seien die Monatseinkommen der Beamtinnen und Beamten gegenüber dem produzierenden Gewerbe und dem Dienstleistungsbereich um 13 bis 16 Prozentpunkte zurückgeblieben. Auch werde das Land den Wettbewerb um geeignetes Personal gegenüber anderen Bundesländern verlieren. Im Übrigen wurde gefordert, künftig alle Stellenzulagen an linearen Anpassungen teilhaben zu lassen. Speziell die kommunalen Spitzenverbände führten aus, dass die vorgesehenen Bezügeerhöhungen die Spannungen zwischen den unterschiedlichen Statusgruppen in den Kommunalverwaltungen – nach TVöD bezahlte Beschäftigte einerseits und nach Landesbesoldungsrecht bezahlte Beamtinnen und Beamte andererseits – verschärfen würden. Vorgeschlagen wurde eine „Öffnungsklausel“ für die Bezahlung kommunaler Beamtinnen und Beamter.

Hierzu führte das Ministerium der Finanzen aus:

Das Ministerium ist der Auffassung, dass die vorgesehene fünfjährige Gehaltssteigerung in Höhe von jeweils 1 Prozent pro Jahr, insbesondere nach den in der Finanzkrise deutlichen Gehaltssteigerungen, als entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bis 2016 angesehen werden kann. Folglich teile das Ministerium die Vorhersage nicht, Beamtinnen und Beamte würden in den Jahren 2012 bis 2016 schlechter als Beschäftigte gestellt werden. Schließlich gelte es zu berücksichtigen, dass auch das vergangene Jahrzehnt von Jahren geprägt war, in denen es für Beschäftigte überhaupt keine Entgelterhöhungen oder nur Einmalzahlungen gab. Im Übrigen habe sich das Ministerium von einer retrospektiven Betrachtung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der jüngsten Wirtschaftsdaten leiten lassen.

Vor diesem Hintergrund teilt das Ministerium auch nicht die Auffassung, rheinland-pfälzische Beamtinnen und Beamten würden von der allgemeinen Einkommensentwicklung „abgekoppelt“.

Das Ministerium geht deshalb davon aus, dass die für 2012 bis 2016 vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen dem Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf eine amtsangemessene Alimentation Rechnung tragen. Eine „Öffnungsklausel“ sei deshalb nicht vonnöten.

Die Auffassung, ein Regelungsvorhaben, das sich über einen Zeitraum von fünf Jahren erstreckt, verletze zwangsläufig die Beteiligungsrechte der Verbände, nachdem letztere vorliegend ordnungsgemäß beteiligt wurden, teilt das Ministerium nicht. Ein Rechtsprinzip, wonach Tarifverhandlungen beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen stets vorgreiflich vorzugehen hätten und nicht umgekehrt, existiere im Übrigen nicht.

Die Anregung, höhere lineare Anpassungen zu gewähren, um auch den Binnenkonsum zu beleben, sei dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation fremd.

Eine soziale Komponente für Angehörige des einfachen und mittleren Dienstes wurde im Übrigen in den Gesetzentwurf nachträglich noch eingefügt, und zwar in Form eines zusätzlichen, ab 1. Januar 2012 wirksam werdenden Sockelbetrages in Höhe von 17 EUR für Angehörige der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 der Besoldungsordnung A. Das Tarifergebnis für 2012 wird insoweit nachvollzogen. Dies gilt entsprechend für die Erhöhung der Anwärterbezüge für den einfachen und mittleren Dienst um einen Sockelbetrag in Höhe von 6 EUR. Eine generelle Teilnahme von Stellenzulagen an linearen Anpassungen lehnt das Ministerium dagegen ab, da Stellenzulagen zwar Besoldung darstellen, prinzipiell aber keinen alimentativen Schutz wie Grundgehalt oder Familienzuschlag genießen; hinzu treten fiskalische Überlegungen.

Dass die vorgesehenen Bezügerhöhungen auf kommunaler Ebene die Spannungen zwischen Beamtinnen und Beamten einerseits und Beschäftigten andererseits verschärfen würden, vermag das Ministerium nicht zu erkennen, schon nachdem auch – nach TVöD bezahlte – kommunale Beschäftigte über ein deutlich niedrigeres Nettoeinkommen als vergleichbare Beamtinnen und Beamte verfügen.

Der Vorschlag, eine „Öffnungsklausel“ für die Bezahlung kommunaler Beamtinnen und Beamter einzuführen, wird aufgrund der Notwendigkeit der Einheitlichkeit von Besoldung und Versorgung aller – unmittelbaren und mittelbaren – Landesbeamtinnen und Landesbeamten strikt abgelehnt. Im Übrigen bedarf die Beamtenbezahlung kraft Verfassung einer dezierten Regelung durch formelles (Landes-)Gesetz.

Die erneut vorgetragene Forderung des DGB, alle Lehrerinnen und Lehrer nach Besoldungsgruppe A 13 – höherer Dienst – zu bezahlen, hält das Ministerium für sachlich nicht gerechtfertigt und im Übrigen für nicht finanzierbar.

Zur Neustrukturierung des Familienzuschlags führte der dbb aus, er begrüße die Stärkung der Kinderkomponenten, kritisiere aber die negativen Wirkungen für solche Beamte, die nur den (auf 60 € gekürzten) Verheiratetenanteil beziehen. Der DGB moniert, die Maßnahme treffe insbesondere die ältere Generation der Beamtinnen und Beamten („Alleinvertieher-Ehe“), was sozial ungerecht sei; Bestandsfälle sollten deshalb von einer Kürzung des Verheiratetenanteils ausgenommen

werden, außerdem wurde die Abschmelzung der Ausgleichszulage bereits mit der zum 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Bezügeanpassung kritisiert. Der Richterbund zweifelt an der Verfassungsgemäßheit der Maßnahme und stellt in den Raum, 60 € seien verfassungswidrig niedrig; zudem ginge es nur um die Erzielung von Einsparungen.

Das Ministerium der Finanzen führte hierzu aus, es sei erklärtes Ziel gewesen, die Kinderanteile durch Umschichtung innerhalb der Komponenten des Familienzuschlags zu stärken. Ein gleichzeitiges Zurückführen des Verheiratetenanteils auf 60 EUR sei aufgrund des Überwiegens der sogenannten Doppelverdiener-Ehe in der gesellschaftlichen Realität sachlich gerechtfertigt und auch verfassungsgemäß, wie im Übrigen die Zahlung einer Ausgleichszulage Härten vermeide. Dem Anliegen, die Ausgleichszulagenregelung großzügiger auszugestalten oder durch ebenso großzügige Übergangsregelungen zusätzlich zu flankieren, kann aus fiskalischen Erwägungen nicht entsprochen werden.

Die beabsichtigte Streichung der vermögenswirksamen Leistungen (VL) mit einer Übergangsregelung für bestehende Verträge bis zum 31. Dezember 2012 wurde von den Gewerkschaften und den kommunalen Spitzenverbänden überwiegend abgelehnt und dabei im Wesentlichen angeführt, dass die Streichung der VL aufgrund deren Symbolwerts zu größtem Unmut bei den Beamtinnen und Beamten führen würde. Weiter müsse auch der Kontext einerseits mit den anderen Sparmaßnahmen des Gesetzes und andererseits mit der einprozentigen Anpassung in den Jahren 2012 bis 2016 gesehen werden, sodass letztlich die Grenze der amtsangemessenen Alimentation unterschritten sei. Faktisch würden die Besoldungsanpassungen durch die flankierenden Sparmaßnahmen kompensiert. Schließlich sei die Übergangsregelung für die VL auf die Gesamtlaufzeit bestehender Verträge auszudehnen.

Das Ministerium der Finanzen führte hierzu zunächst mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der VL aus, dass diese bei ihrer Einführung im Jahre 1941 die Funktion hatten, ein „Eisernes Sparkonto“ zu bilden, wenn man die damalige Relation zwischen der Höhe der VL und der Durchschnittsbesoldung betrachte. Eine solche Funktion sei jedoch heute bei einem Betrag von monatlich 6,65 EUR nicht mehr der Fall, sodass der Symbolwert der VL für die Vermögensbildung der Beamten allenfalls noch historischer Natur wäre. Infolgedessen würde die allgemeine Vermögensbildung mittels eines monatlichen Sparens im Gegensatz zur privaten Altersvorsorge gesellschaftlich auch nicht mehr grundsätzlich als förderungswürdig angesehen. Dies belegten auch Vergleiche mit anderen Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Da die VL durch das Bundesverfassungsgericht daneben als eine die Alimentation bloß ergänzende Zusatzleistung außerhalb des Kernbereichs des Artikels 33 Abs. 5 GG angesehen würden, könne ihre Streichung schließlich auch nicht die amtsangemessene Alimentation tangieren.

Dass Sparbemühungen in Form von Streichungen daneben mit Besoldungsanpassungen in einem Gesetzentwurf zusammenfallen, sei nicht neu und führe auch nicht dazu, dass einzelne Maßnahmen gegeneinander aufgerechnet werden könnten.

Schließlich komme auch die geforderte Ausweitung der Übergangsregelung nicht in Betracht, da innerhalb eines Jahres aus-

reichende Disposition getroffen werden könne, wie mit fortlaufenden Sparverträgen umgegangen werden soll. Es bleibe zudem die Möglichkeit, entsprechende Verträge ruhend zu stellen oder vermögenswirksam Teile der Besoldung anzulegen. Eine weitere Ausdehnung der Übergangsregelung bürge zudem die Gefahr, bestehende Verträge künstlich in die Länge zu ziehen.

Sowohl der dbb als auch der DGB lehnen die Verlängerung der Verweildauer in Stufe 11 der Grundgehaltstabelle insbesondere mit der Argumentation ab, dass einerseits der Leistungsanreiz einer solchen Regelung fraglich sei und andererseits die Begründung des Gesetzesentwurfs zu Unrecht darauf hinweise, dass mit zunehmender Dienstzeit der Zuwachs an Berufserfahrung langsamer erfolge.

Dagegen argumentierte das Ministerium der Finanzen, dass die Gesetzesbegründung nicht auf die durch die Gewerkschaften angeführten Punkte beschränkt sei, sondern auf eine ganze Reihe weiterer Aspekte sich erstrecke. Beispielsweise könne nicht unberücksichtigt bleiben, dass Beamtinnen und Beamte in jüngeren Jahren, in denen sie sich in der Phase des Familien- und Existenzaufbaus befinden, durch kürzere Intervalle des Stufenaufstiegs gestärkt würden, wogegen in späteren Lebensabschnitten eine solche Stärkung aufgrund zurückgehender Belastungen nicht mehr erforderlich sei.

Ferner entspreche es sowohl der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch der sich darauf beziehenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass der Leistungszuwachs in den frühen Berufsjahren regelmäßig am höchsten sei, weil der Lern- und Erfahrungsprozess sich in diesem Zeitraum intensiver darstelle als in späteren Jahren, in denen auf dem gewonnenen Erkenntnissschatz aufgebaut werden könne.

Daneben müsse der über § 1 Abs. 2 LBesG weiterhin anwendbare § 27 BBesG berücksichtigt werden, wonach sich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nicht nur nach dem Besoldungsdienstalter, sondern auch nach der Leistung bemesse. Da der Stufenaufstieg bei unterdurchschnittlichen Leistungen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 BBesG unterbleiben könne, fördere eine Verlängerung der Verweildauer in der vorletzten Stufe zwangsläufig Leistungsgesichtspunkte auch für lebensältere Beamtinnen und Beamte. Die Frage der persönlichen Motivation sei hingegen von gesetzlichen Leistungsanreizen zu unterscheiden.

Zur beabsichtigten Nichtanwendung der §§ 45 und 46 BBesG wurde das Folgende vorgetragen:

Von Seiten des dbb und des DGB wurde im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass die Nichtanwendung der §§ 45 und 46 BBesG eine kurzfristige Reaktion des Landes auf jüngst veröffentlichte Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes seien. Aufgrund der tatsächlichen Wahrnehmung solcher Ämter durch eine ganze Reihe von Beamtinnen und Beamten würden die Anspruchsvoraussetzungen bei diesen nunmehr vorliegen.

Im Übrigen müssten die Normen auch aus Gründen der Motivationssteigerung beibehalten werden, zumal zweifelhaft sei, dass die in der Gesetzesbegründung erwähnte Steigerung der Karriereaussichten durch die vorübergehende Wahrnehmung höherwertiger Führungsaufgaben tatsächlich vorliege. In der Realität seien Beförderungswartezeiten von drei bis acht Jahren durchaus keine Seltenheit.

Zu den insoweit vorgetragenen Bedenken führte das Ministerium der Finanzen aus, dass die durch die Gewerkschaften zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts schon deshalb nicht Anlass der Aufnahme der besagten Nichtanwendungsregelungen in den Gesetzesentwurf seien, weil im unmittelbaren Landesbereich Zahlfälle weder nach § 45 noch nach § 46 BBesG vorlägen. Aus dem mittelbaren Landesbereich sei mit Blick auf § 45 BBesG lediglich ein einziger, zeitlich befristeter Fall bekannt.

Man habe sich vielmehr von der Erwägung leiten lassen, dass die Bestimmungen der §§ 45 und 46 BBesG nicht nur atypisch im Besoldungsrecht seien, sondern auch einen sehr komplexen, nur schwer überschaubaren Anwendungsbereich beschreiben würden. Zu erwähnen wären insbesondere die haushalts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen des § 46 BBesG, welche in der Praxis aufgrund gebündelt bewerteter Dienstposten beziehungsweise der Verwendung einer sogenannten Topfwirtschaft den Anwendungsbereich der Norm faktisch auf null reduzieren würden. Mangels Anwendungsbereich könne in der Fortgeltung daher auch keine Motivationssteigerung gesehen werden.

Vielmehr seien die durch die Gewerkschaften bezweifelte verbesserten Karriereaussichten schon alleine deswegen gegeben, weil die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben, insbesondere von Führungsaufgaben, einerseits anerkannte Beurteilungskriterien wären und andererseits im Rahmen der Bestenauslese bei der Besetzung höherwertiger Dienstposten Berücksichtigung finden würden. Dem nur kurzfristigen Zuwachs durch eine Zulage stünde bei entsprechender Bewährung die langfristige Verbesserung des Besoldungsniveaus durch ein höheres Statusamt entgegen.

Dass in der Praxis Wartezeiten von drei bis acht Jahren keine Seltenheit seien, könne ebenfalls nicht ohne Einschränkungen nachvollzogen werden, da gerade die personalintensiven Bereiche des Polizeidienstes und der Bildung höher bewertete Aufgaben mit einem höheren Statusamt nach erfolgreicher Bewährung nachvollziehen würden.

Im Übrigen führte das Ministerium der Finanzen aus, dass im Rahmen einer rheinland-pfälzischen Vollkodifikation des Besoldungsrechts über eine Nachfolgeregelung für die §§ 45 und 46 BBesG nachgedacht werde.

Zur Regelung der Versorgungsrücklage wurde von den Verbänden das Folgende vorgetragen:

Der bisherige Zweck der Versorgungsrücklage, die aus Sicht der Betroffenen als aus den Beamtengehältern gebildete Rücklage angesehen werde, sei gefährdet. Die Absicht, die Versorgungsrücklage zur „Untertunnelung“ des ab 2018 prognostizierten starken Anstiegs der Versorgungsverpflichtungen einzusetzen, werde unterlaufen.

Hierzu ist von Seiten des Ministeriums der Finanzen zu bemerken, dass derzeit schon ein großer Anstieg von Versorgungsaufwendungen zu verzeichnen ist (siehe etwa Steigerung der Versorgungsausgaben vom Jahr 2008 auf 2009 um 76 Mio. EUR bzw. 6,3 v. H., bei einem Gesamtvolumen von mehr als einer Milliarde Euro; vgl. Versorgungsbericht 2009, Landtagsdrucksache 15/4752), der mit den Entnahmen aus der Versorgungsrücklage finanziert werden kann; damit erfolgt der Einsatz der Entnahmen zur Abfederung der aktuell bestehenden laufenden Versorgungszahlungen.

Zur vorgesehenen Altersteilzeitregelung wurde von den Verbänden das Folgende ausgeführt:

Die Fortführung der Altersteilzeit werde generell begrüßt, kritisiert werde allerdings die Beschränkung auf Schulen und Stellenabbaubereiche. Die Altersteilzeit müsse auch in der allgemeinen und inneren Verwaltung, der Finanzverwaltung und insbesondere auch in der Kommunalverwaltung („Stichwort: Kommunal- und Verwaltungsreform“) möglich sein. Ohne dieses Mittel zur Verbesserung des Altersdurchschnitts entstünden negative Folgen für die Motivation, die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und Dienstleistungsqualität im öffentlichen Dienst.

Ebenfalls allgemein wird die Forderung erhoben, die Altersteilzeit zu den alten (vor 2007 gültigen) finanziellen Konditionen auszugestalten, da die aktuellen Bedingungen finanziell für die Bediensteten ungünstig seien.

Von Seiten des Ministeriums der Finanzen wird hierzu bemerkt:

Wie in der nachfolgenden Gesetzesbegründung ausgeführt, erfolge die Einschränkung des künftig berechtigten Personenkreises vor dem Hintergrund, dass das Instrument der Altersteilzeit zukünftig im Wesentlichen als Mittel zur Personalsteuerung eingesetzt werden soll. Die Maßnahme diene der Gewährleistung eines guten Bildungssystems, der nachhaltigen Sicherung der Qualität der Schulausbildung sowie einer schnelleren Anpassung von Verwaltungs- und Personalstrukturen an die demografische Entwicklung.

Die Forderungen nach der finanziellen Ausgestaltung der Altersteilzeitregelungen wie vor der Reform der Altersteilzeitmodelle im Jahr 2007 (alte Altersteilbezüge: 83 v. H. des Nettobetrag) könne nicht entsprochen werden. Die neuen Altersteilzeitmodelle seien im Jahr 2007 gerade wegen der (über die Laufzeit der Altersteilzeit) notwendigen Kostenneutralität eingeführt worden.

Zu den beabsichtigten beihilferechtlichen Änderungen haben die Verbände das Folgende vorgetragen:

Die beabsichtigte Absenkung der Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattinnen und Lebenspartnerinnen sowie Ehegatten und Lebenspartnern (vgl. Art. 13 Nr. 1) und die damit verbundene dreistufige Härtefallregelung (vgl. Art. 13. Nr. 3) werde überwiegend abgelehnt und ein Bestandsschutz für alle bis dato berücksichtigungsfähigen Angehörigen gefordert. Im Wesentlichen wurden hierfür folgende Gründe vorgebracht:

- Die Regelung verstoße gegen Art. 33 Abs. 5 GG.
- Die Härtefallregelung würde die Rechtslage in den Bestandsfällen oftmals nicht ändern.
- Bei der durch den Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit notwendig werdenden Anpassung des Versicherungsschutzes müssten ggf. neben der Prämienerrhöhung auch Leistungsausschlüsse hingenommen werden.
- In keinem anderen Bundesland bzw. beim Bund gelte eine vergleichbar niedrige Einkommensgrenze.

Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass die Prüfung der dreistufigen Härtefallregelung im Verwaltungsvollzug aufwendig sei und diese weitere Personengruppen, insbesondere auch Angehörige mit Leistungsausschlüssen in der privaten Krankenversicherung, erfassen müsse.

Auch die weitere das Beihilfenrecht betreffende Maßnahme des Gesetzentwurfs, die Verdoppelung des Beitrages zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Beihilfefähigkeit sogenannter Wahlleistungen von 13 € auf 26 € monatlich (vgl. Art. 13 Nr. 2), wird vom dbb, DGB und Richterbund abgelehnt, da damit ein Aufzehren der im Übrigen mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen verbunden sei. Der Deutsche Richterbund bemängelt außerdem, dass für diese Maßnahme eine nachvollziehbare Gesetzesbegründung fehle. Darüber hinaus schlägt der DGB vor, den Präventionsgedanken in der Beihilfenverordnung zwingend zu verankern und die Einnahmen aus dieser Maßnahme für diese Zwecke zu verwenden. Dass im Zuge der Verdoppelung des Beitrages eine Öffnung für „Altfälle“ vorgesehen ist, wird von den Organisationen ausdrücklich begrüßt.

Das Ministerium der Finanzen führte hierzu aus, dass zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) die Fürsorgepflicht und das Alimentationsprinzip zählten, die jedoch nicht die Beihilfe in ihrer gegenwärtigen Gestalt umfassten. Das System der Beihilfen könne geändert werden, ohne dass dies hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums berühre (BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 – 2 BvR 1053/98 –). Die vorgesehenen Maßnahmen verstießen somit nicht gegen Art. 33 Abs. 5 GG.

Hinsichtlich der befürchteten Leistungsausschlüsse bei Vertragsänderungen hat das Ministerium der Finanzen klargestellt, dass diesen § 199 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes entgegenstünde. Außerdem wurde die Behauptung, eine vergleichbare Regelung gelte bei keinem anderen Bundesland bzw. beim Bund, als unzutreffend zurückgewiesen. In Hessen finde bereits seit 1996 eine entsprechende Regelung Anwendung und sei durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 15. März 2001 (Az.: 1 E 1447/97[3]) bestätigt worden. Darüber hinaus hat das Ministerium der Finanzen klargestellt, dass der je Fall einmalig anfallende Verwaltungsaufwand hinsichtlich der zu prüfenden Härtefälle dem gesamten Regelungsinhalt geschuldet und vertretbar sei.

Dem Anliegen des dbb und der kommunalen Spitzenverbände einen Ausnahmetatbestand für Personen mit Leistungsausschlüssen in der privaten Krankenversicherung zu schaffen, wurde entsprochen.

Zu den Einwendungen gegen die Verdoppelung des Beitrages von 13 € auf 26 € führte das Ministerium der Finanzen schließlich aus, dass bei allen Einwänden außer Acht gelassen werde, dass es sich bei dem Beitrag um eine freiwillige Zahlung der beihilfeberechtigten Personen handelt, der ihnen einen Anspruch auf Beihilfefähigkeit nicht notwendiger Leistungen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2001 – 2 BvR 1053/98) sichere. Nach der genannten Entscheidung stünde es dem Land frei, die Beihilfefähigkeit von sogenannten Wahlleistungen gänzlich zu negieren. Im Interesse der Landesbediensteten habe das Land auf einen solch massiven Eingriff verzichtet. Andere Länder (Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein) würden die Aufwendungen für Wahlleistungen nicht mehr bzw. nur noch durch eine Übergangsregelung für „Alt-Beihilfeberechtigte“ als beihilfefähig anerkennen. Die Gesetzesbegründung zu dieser Maßnahme enthalte entsprechende Ausführungen.

Das Ministerium der Finanzen hat darüber hinaus dem DGB zugesagt, dessen Anregungen hinsichtlich der Verankerung weiterer Präventivmaßnahmen zu prüfen. Außerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens werde das Ministerium für Finanzen die Spitzenorganisationen der Verbände und Gewerkschaften sowie die kommunalen Spitzenverbände auf Fachebene zu Gesprächen einladen.

Die Mitglieder des Kommunalen Rates haben in ihrer Sitzung am 29. August 2011 den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Artikeln 1 bis 5 (Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2012 bis 2016 sowie Neustrukturierung des Familienzuschlags)

Die Artikel 1 bis 5 sehen vor, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in den Jahren 2012 bis 2016 um jeweils 1 v. H. linear zu erhöhen, und zwar

- gemäß Artikel 1 um 1 v. H. grundsätzlich zum 1. Januar 2012,
- gemäß Artikel 2 um 1 v. H. grundsätzlich zum 1. Januar 2013,
- gemäß Artikel 3 um 1 v. H. grundsätzlich zum 1. Januar 2014,
- gemäß Artikel 4 um 1 v. H. grundsätzlich zum 1. Januar 2015 und
- gemäß Artikel 5 um 1 v. H. grundsätzlich zum 1. Januar 2016,

jedoch für Angehörige von Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W, der Besoldungsgruppen R 3 und höher der Besoldungsordnung R sowie der Besoldungsgruppe C 4 der Besoldungsordnung C zum 1. Juli 2012 (Artikel 1), zum 1. Juli 2013 (Artikel 2), zum 1. Juli 2014 (Artikel 3), zum 1. Juli 2015 (Artikel 4) sowie zum 1. Juli 2016 (Artikel 5), vgl. Artikel 18 Nr. 3, 6 bis 9 (Inkrafttreten).

Das zeitversetzte Inkrafttreten für Angehörige der genannten (höheren) Besoldungsgruppen ist Ausdruck einer sozialen Staffelung innerhalb der vorgesehenen linearen Anpassungen, die jedoch nur temporären Charakter und mithin keine Dauerwirkung hat sowie die Veränderung bestehender Besoldungsabstände vermeidet.

Durch die im Ministergesetz vorgenommene Anknüpfung an die Besoldungsordnung B sind von der Verschiebung des Anpassungszeitpunktes um jeweils ein halbes Jahr auch die Mitglieder der Landesregierung (Ministerpräsident, Ministerinnen und Minister) betroffen.

Dagegen stellt eine strukturelle Maßnahme die an die lineare Anpassung sich anschließende Erhöhung der Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 der Besoldungsordnung A um 17 EUR dar, die durch die vorgenannte Verschiebung des Zeitpunktes der linearen Anpassungen (2012 bis 2016) für Angehörige höherer Besoldungsgruppen einschließlich der Mitglieder der Landesregierung um jeweils ein halbes Jahr aus dem Landshaushalt gegenfinanziert werden kann.

Hierbei handelt es sich um eine soziale Komponente, die zusätzlich zu der für 1. Januar 2012 vorgesehenen linearen Anpassung von 1 v. H. ein wesentliches Ergebnis des Tarifergebnisses für 2012 – einen Sockelbetrag von 17 EUR – zu Gunsten der Angehörigen der genannten Besoldungsgruppen übernimmt. In diesem Zusammenhang wird ein weiteres Tarifergebnis, der zusätzliche Sockelbetrag für Auszubildende in Höhe von 6 EUR, insoweit übernommen, als die monatlichen Anwärtergrundbeträge für den einfachen und für den mittleren Dienst zum 1. Januar 2012 um 6 EUR erhöht werden (vgl. Artikel 1 Abs. 1 Satz 2).

Zudem sieht Artikel 1 zum Inkrafttretenszeitpunkt „1. Januar 2012“ eine Umgestaltung der Beträge der Bestandteile des Familienzuschlags vor, indem der Verheiratetenanteil abgesenkt und der Kinderanteil zu Gunsten von Familien mit Kindern erhöht werden soll.

Für die Bemessung der Erhöhungssätze um jeweils 1 v. H. in den Jahren 2012 bis 2016 waren für die Landesregierung die folgenden Überlegungen maßgebend:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (nachfolgend abgekürzt: BBesG) in seiner nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) maßgeblichen Fassung sowie gemäß § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in seiner nach § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes maßgeblichen Fassung sind die Besoldung und die Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen.

In diesem Zusammenhang steht bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang diese Bezügeanpassung vorzunehmen ist, dem Dienstherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum zu. Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungssätze sind das Ergebnis eines sachgerechten Abwägungsprozesses innerhalb dieses Spielraumes.

Nach der geltenden Rechtslage hat sich die Höhe der Anpassungen zunächst an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu orientieren. In diesem Rahmen ist bestimmender Faktor die Entwicklung der Einkommen der Beschäftigten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, wobei der Gehaltsentwicklung der Beschäftigten innerhalb des öffentlichen Dienstes eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei ist der Dienstherr jedoch nicht verpflichtet, die sich bei diesen Beschäftigten vollziehende Lohnentwicklung spiegelbildlich auf die Besoldung und die Versorgungsbezüge zu übertragen; er kann, bei Vorliegen sachlicher Gründe, in eigener Verantwortung entscheiden, ob und ggf. inwieweit die Entwicklung der Beamtenbezüge der Einkommensentwicklung der Beschäftigten, beispielsweise mit abgesenkten oder zeitlich später in Kraft tretenden Anpassungsfaktoren, nachfolgt.

Dabei ist für den Zeitraum von 2012 bis 2016 zunächst das Ergebnis der Tarifeinigung zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) vom 10. März 2011 von Relevanz, das für das Jahr 2012 eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar um 1,9 v. H. und sodann um einen Sockelbetrag in Höhe von 17 EUR vorsieht,

während für das nämliche Jahr die Beamtenbezüge um 1 v. H. linear angepasst werden sollen.

In diesem Zusammenhang hat zunächst nicht unberücksichtigt zu bleiben, dass die genannte Tarifeinigung, die auch das Jahr 2011 umfasst, für dieses letztere Jahr – wie im Übrigen die Tarifanpassung 2009/2010 auch – spiegelbildlich auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes übertragen wurde (vgl. Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2011 vom 25. August 2011 (GVBl. S. 303), d. h. die Bezüge wurden zum 1. April 2011 um 1,5 v. H. erhöht, zudem wurde eine Einmalzahlung in Höhe von 360 EUR gewährt.

Die genannten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen haben dazu beigetragen, dass Bezügeempfängerinnen und -empfänger immer noch über ein deutlich höheres Nettoeinkommen als vergleichbare Beschäftigte verfügen. Hierbei wirkt allerdings auch weiterhin fort, dass mit der Einführung des TV-L am 1. November 2006 im Regelfall die Eingangsentgelte verringert und familienbezogene Leistungen gestrichen wurden sowie für einige Bereiche die Höhe der Sonderzuwendung erheblich reduziert worden war. Der Einbau der Sonderzahlung in das Grundgehalt zu Gunsten der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter durch das Landesgesetz zur Integration der jährlichen Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2009/2010 vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142) sowie der hieraus resultierende Effekt, dass das ehemalige Sonderzahlungsvolumen fortan an linearen Anpassungen teilnimmt, hat ebenfalls dazu beigetragen, dass die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Nettoeinkünfte wesentlich über dem Niveau des TV-L liegen.

Schon vor diesem Hintergrund lassen sich Forderungen dahingehend, die Abschlüsse zum TV-L stets spiegelbildlich – oder zumindest weitgehend spiegelbildlich – auf Bezügeempfängerinnen und -empfänger zu übertragen, sehr kritisch hinterfragen, wie im Übrigen – wie noch zu zeigen ist – das Merkmal der „Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse“ nicht das alleinige Kriterium ist, das über die Amtsangemessenheit von linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zu befinden hat.

Für die Jahre 2013 bis 2016 liegen Abschlüsse zum TV-L, die einen deutlichen Hinweis auf das Merkmal der „Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse“ geben könnten, noch nicht vor, während der vorliegende Gesetzentwurf für rheinland-pfälzische Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter eine diesbezügliche lineare Anpassung von jeweils 1 v. H., die zu Jahresbeginn bzw. für Angehörige höherer Besoldungsgruppen zur Jahresmitte in Kraft treten soll, vorsieht.

Betrachtet man die Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte, wie von der Bundesregierung prognostiziert, für einen vollen Konjunkturzyklus und bezieht die Jahre 2009 bis 2011 mit ein, kann jedoch eine zukünftige fünfjährige Gehaltssteigerung von 1 Prozent per anno nach den in der Finanzkrise deutlichen Gehaltssteigerungen als entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bis 2016 angesehen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Höhe der linearen Anpassungen nach dem geltenden Recht nicht nur an dem Merkmal der „Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse“, sondern auch an der „Ent-

wicklung der allgemeinen finanziellen Verhältnisse“ zu orientieren hat:

Dieses letztere Tatbestandsmerkmal stellt in erster Linie die Situation der Staatsfinanzen ab, d. h. auf die Lage der öffentlichen Haushalte, vorliegend des Landes Rheinland-Pfalz und seiner kommunalen Gebietskörperschaften. Ist die Leistungsfähigkeit des Dienstherrn durch eine angespannte Haushaltssituation gering, können die linearen Anpassungen der Besoldung und der Versorgungsbezüge auch geringer als im Tarifbereich ausfallen, ggf. sogar stagnieren; der Gesetzgeber kann sogar für die Zukunft aus sachgerechten Gründen und unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentationspflicht des Dienstherrn die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter herabsetzen, wobei jedoch Einsparerwägungen allein in aller Regel und für sich genommen nicht als ausreichende Legitimation für eine solche Kürzung herangezogen werden können.

Festzuhalten bleibt folglich, dass auch die Haushaltssituation des Landes und seiner kommunalen Gebietskörperschaften über den Umfang von Bezügeerhöhungen zumindest mitbestimmt.

Diesen Gedanken fortführend ist weiter zu bemerken, dass sich bereits aus dem – insoweit eindeutigen – Gesetzeswortlaut (vgl. § 14 Abs. 1 BBesG) keinerlei Anhaltspunkte entnehmen lassen, wonach die Situation der Haushalte (vgl. „Entwicklung der allgemeinen finanziellen Verhältnisse“) gegenüber der Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst (vgl. „Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse“) nachrangig bzw. subsidiär ist; vielmehr stehen beide Tatbestandsmerkmale gleichberechtigt nebeneinander, sie können freilich auch zielkonfliktartig in einem Spannungsverhältnis stehen. Dabei kann das Merkmal der „Entwicklung der allgemeinen finanziellen Verhältnisse“ eine gegenüber dem Tarifbereich niedrigere Bezügeanpassung umso eher gebieten, je drastischer – oder gar prekärer – die jeweilige Haushaltssituation ist.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurde die sogenannte Schuldenbremse im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) verankert, die in ihrem Kern vorschreibt, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne die Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind (vgl. die Artikel 109 und 115 GG). Für die Länder – und mithin auch für Rheinland-Pfalz, das die Regelung zwischenzeitlich in Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz nachvollzogen hat – wird diese Schuldenbremse, die eine strukturelle Neuverschuldung der Länderhaushalte grundsätzlich verbietet, im Jahr 2020 zwingendes Recht sein (vgl. Artikel 143 d GG).

Die Einhaltung der Schuldenbremse, der – die Haushaltssituation verschärfend – in den Jahren 2008 und 2009 der schlimmste Wirtschaftseinbruch in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vorausgegangen war, stellt das Land Rheinland-Pfalz vor Herausforderungen historischen Ausmaßes. Um die Vorgaben der Verschuldungsregelung bis zum Jahr 2020 einhalten zu können, muss das Land Jahr für Jahr durchschnittlich 220 Millionen EUR konsolidieren. Die hierfür notwendigen Konsolidierungsbeiträge werden allein aus einer Erhöhung der Einnahmen – z. B. durch eine weiterhin sich positiv entwickelnde Wirtschaft oder durch Steuermehreinnahmen – nicht zu erzielen sein; vielmehr wird der Kon-

solidierungsbedarf des Landes auch die Ausgabenseite – z. B. Sach- und Personalausgaben – zu erfassen haben.

Bei der Beleuchtung der Personalausgaben ist der Landesregierung daran gelegen, ihr Augenmerk nicht allein auf die linearen Anpassungen der Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu legen. Schon im Koalitionsvertrag 2011 bis 2016 von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde deshalb vorgesehen, auch durch Stellenabbau – z. B. im Schulbereich, bei der Justiz oder bei der Katasterverwaltung – zum gesetzten Konsolidierungsziel beizutragen. Die Ausgewogenheit dieser Maßnahmen ermöglicht es nunmehr – dies ist auch die Intention der Landesregierung neben ihrem Bemühen um Haushaltskonsolidierung –, bereits jetzt allen Bezügeempfängerinnen und -empfängern des Landes bis 2016 Gehaltserhöhungen von jährlich 1 v. H. zuzusagen und mit der Realisierung dieses Gesetzentwurfs auch zukommen zu lassen, die nicht nur dem Land, sondern auch den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern Planungssicherheit verleihen, ihnen – unter Absehen einer Einkommensstagnation oder gar einer Besoldungs- und Versorgungsverringerung – eine stetige Bezügeerhöhung sichern, die daneben aber auch einen dringend notwendigen Konsolidierungsbeitrag leisten.

In diesem Kontext hat weiterhin Berücksichtigung zu finden, dass die Tarifsteigerungsraten im öffentlichen Dienst der Länder im letzten Jahrzehnt keinesfalls so hoch waren, als dass sie sich von den nunmehr vorgesehenen linearen Anpassungen für Beamtinnen und Beamte in den Jahren 2012 bis 2016 massiv abheben würden. Gerade die Jahre 2001 bis 2010 waren geprägt von Lohnerhöhungen der Beschäftigten, die teilweise deutlich unter 3 Prozent lagen oder zum Teil nur äußerst geringe, einen Sockeleffekt von vornherein nicht aufweisende Einmalzahlungen vorsahen. In den Jahren 2002 und 2005 fanden Lohnerhöhungen sogar überhaupt nicht statt; solche Maßnahmen – sogenannte Nullrunden –, die einen deutlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten könnten, auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter für einzelne Jahre des Zeitraums 2012 bis 2016 übertragen zu wollen, lehnt die Landesregierung jedoch ab.

Hieraus ergibt sich zugleich, dass auch die Überlegung, maximale lineare Lohnerhöhungen z. B. in Höhe von drei Prozent (vgl. 2009) auch für die kommenden Jahre durchgängig unterstellen zu wollen, um sodann ein deutliches Hinterherhinken der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen 2012 bis 2016 bereits jetzt prospektiv konstruieren zu wollen, den tatsächlichen Umfang der von den Tarifvertragsparteien für die Vergangenheit geschaffenen Lohnerhöhungen nachhaltig überzeichnet.

Zu Absatz 1 der Artikel 1 bis 5

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer werden nach den jeweiligen Absätzen 1 der Artikel 1 bis 5 in den Jahren 2012 bis 2016 um jeweils 1 v. H., jeweils zum 1. Januar bzw. für Angehörige höherer Besoldungsgruppen zum 1. Juli (vgl. Artikel 18, „Inkrafttreten“) erhöht. An dieser sukzessiven Erhöhung nehmen auch teil die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie die Anwärtergrundbeträge, des Weiteren die in

der Anlage VII aufgeführten Mehrarbeitsvergütungssätze und Erschwerniszulagen (mit Ausnahme des Betrags nach § 22 Abs. 2 EZulV) sowie die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage VIII.

Auch die Beträge des Familienzuschlags partizipieren grundsätzlich an der schrittweisen Erhöhung von 1 v. H. Dies gilt jedoch nur für die Jahre 2013 bis 2016 (vgl. Absatz 1 Nr. 2 der Artikel 2 bis 5). Für das Jahr 2012 soll der Familienzuschlag dagegen insoweit eine grundlegende strukturelle Änderung erfahren, als der Verheiratetenanteil auf 60 EUR abgesenkt und die Kinderkomponenten erhöht werden (vgl. Artikel 1 Abs. 1 Satz 3); so sollen künftig für das erste und zweite Kind rund 168 EUR und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind rund 330 EUR gezahlt werden. Es soll folglich innerhalb des Familienzuschlags eine Stärkung der Kinderkomponenten geben.

Bei der ab 1. Januar 2012 wirksam werdenden Neustrukturierung des Familienzuschlages hat sich die Landesregierung von den folgenden Überlegungen leiten lassen:

Der Familienzuschlag, bezüglich dessen inhaltlicher Ausgestaltung der Gesetzgeber ebenfalls einen weiten Gestaltungsspielraum hat, soll die besonderen familiären Verhältnisse, die bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern zu einem erhöhten Aufwand führen, monetär abdecken.

Dabei ist der Familienzuschlag von vornherein nicht geeignet, den gesamten familienbedingten alimentativen Mehrbedarf abzugelten; vielmehr sind die familienneutralen, mithin familienzuschlagsunabhängigen Besoldungsbestandteile – wie z. B. das Grundgehalt – bereits derart bemessen, dass eine vierköpfige Familie ausreichend alimentiert ist. Zusätzliche, nunmehr familienpezifische Leistungen sind vom Dienstherrn somit insbesondere dann zu erbringen, wenn die Zahl der Kinder zwei übersteigt; vor diesem Hintergrund erklärt sich der deutlich erhöhte Familienzuschlag, der ab dem dritten Kind gezahlt wird und den der vorliegende Gesetzentwurf unverändert weiter gewährleistet.

Nimmt somit die vorliegende Neustrukturierung des Familienzuschlags lediglich eine teilweise Umschichtung innerhalb der Bezahlungsvolumina weg vom Verheiratetenanteil und hin zum Kinderanteil für das erste und zweite Kind vor, so geschah dies auch vor dem Hintergrund der Überlegung, dass der ursprünglichen Konzeption des Verheiratetenanteils am Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz das Leitbild der Alleinverdiener-Ehe zugrunde lag, das nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Realitäten entspricht, die vielfach durch die Doppelverdiener-Ehe geprägt ist, wo sich Familienphasen, in denen ein Ehepartner sich der Erziehung der Kinder widmet, mit Arbeitsphasen abwechseln. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der TV-L für Neufälle familienbezogene Komponenten überhaupt nicht mehr vorsieht.

Anzufügen ist schließlich, dass in jenen Fällen, in denen sich der Familienzuschlag aufgrund seiner inhaltlichen Neustrukturierung betragsmäßig vermindert, eine Ausgleichszulage nach Artikel 17 dieses Gesetzes gezahlt werden soll.

Zu Absatz 2 der Artikel 1 bis 5

Zahlreiche Regelungen des Besoldungsrechts gelten in ihrer Eigenschaft als auslaufendes Recht weiter, ohne in den aktu-

ellen Fassungen der Besoldungsgesetze ausdrücklich ausgewiesen zu sein.

Absatz 2 gewährleistet nunmehr, dass auch diese Besoldungsbestandteile – im Übrigen aber auch die Leistungsbezüge im Hochschulbereich – ebenfalls an den in Absatz 1 genannten Besoldungserhöhungen teilnehmen.

Zu Absatz 3 der Artikel 1 bis 5

Mit dieser Regelung werden die für die Jahre 2012 bis 2016 geltenden besoldungsrechtlichen Erhöhungen von jährlich 1,0 v. H. für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nachvollzogen.

Zu Absatz 4 der Artikel 1 bis 5

Die in Absatz 4 genannten Versorgungsbezüge werden, entsprechend früherer Anpassungsgesetze, um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angepasst. Dieser ergibt sich, indem der allgemeine Anpassungssatz von 1,0 v. H. um das Verhältnis der statischen zu den dynamischen Bezügebestandteilen verringert wird.

Zu Absatz 5 der Artikel 2 bis 5

Die genannten Bestimmungen enthalten eine Ermächtigung zu Gunsten des Ministeriums der Finanzen, die für die Jahre 2013 bis 2016 jeweils gültigen Besoldungstabellen rechtzeitig vor deren Inkrafttreten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes)

Vor dem Hintergrund notwendiger Sparmaßnahmen im Personalbereich, der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte unter Berücksichtigung der Schuldenbremse und unter Bezugnahme auf die auch tarifvertraglich nicht mehr flächendeckend und generell geförderte allgemeine Vermögensbildung werden über Artikel 6 die vermögenswirksamen Leistungen künftig nicht mehr gewährt sowie die Verweildauer in Stufe 11 der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A um ein Jahr gestreckt.

Ferner wird die Neustrukturierung des Familienzuschlags gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes in den Besoldungstabellen durch Artikel 6 nachvollzogen.

Zu Nummer 1

Die Bestimmung wird um das Lehramt für Realschule plus ergänzt.

Zu Nummer 2

Mit dem neu in das Landesbesoldungsgesetz eingefügten § 2 a Abs. 4 wird die gesetzliche Grundlage für eine Einstellung der vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 6,65 EUR bzw. in Höhe von 13,29 EUR für Anwärtnerinnen und Anwärtner nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) geschaffen.

Der Gesetzgeber hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 Abs. 1 und

Artikel 33 Abs. 5 GG bei der Regelung des Besoldungsrechts einen verhältnismäßig weiten Gestaltungsspielraum zur Verfügung (vgl. BVerfGE 56, 87 [95]; 64, 367 [378]; 103, 310 [320]), der auch eine Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen zulässt. Insbesondere die Abschaffung einzelner Besoldungsbestandteile und damit die Kürzung der Besoldung ist aus sachlichen Erwägungen dem Gesetzgeber zuzustehen, solange die Grenze der amtsangemessenen Alimentation nicht unterschritten wird (vgl. BVerfGE 44, 248 [263]).

Aus Gründen der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte mit Blick auf die Schuldenbremse ist die Abschaffung der bei einer Höhe von bislang 6,65 EUR bzw. 13,29 EUR monatlich eher symbolischen vermögenswirksamen Leistungen durch den Gesetzgeber angezeigt. Dies gilt umso mehr, als das Bundesverfassungsgericht die vermögenswirksame Leistung als eine die Alimentation bloß ergänzende Zusatzleistung des Besoldungsrechts und damit als sozialpolitische Leistung außerhalb des Kernbereichs des Artikels 33 Abs. 5 GG angesehen hat (vgl. BVerfGE 44, 248, [263]). Daneben hat ein monatlicher Betrag in Höhe von 6,65 EUR seine ursprüngliche Funktion, ein „eisernes Sparkonto“ zu gewährleisten, verloren. Die Grenze der amtsangemessenen Alimentation ist zudem nicht tangiert.

Daneben zeigt ein Vergleich mit Tarifverträgen außerhalb des öffentlichen Dienstes, dass die allgemeine Vermögensbildung mittels eines monatlichen Sparens im Gegensatz zur privaten Altersvorsorge gesellschaftlich nicht mehr grundsätzlich als förderungswürdig angesehen wird.

Aufrechterhalten bleibt nach Satz 2 die Möglichkeit der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, vermögenswirksame Teile der Besoldung nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzulegen, um so den Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage zu erlangen. Die Differenzierung ist notwendig, da kraft gesetzlicher Regelung in § 11 Abs. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes zu den vermögenswirksamen Leistungen nicht nur sonstige Bezüge als ergänzende Leistungen des Dienstherrn gehören, sondern auch vermögenswirksam angelegte Teile der Besoldung.

Absatz 5 stellt sicher, dass die Anspruchsvoraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG aufgrund der Änderung des Familienzuschlags der Stufe 1 nicht verschärft werden, sondern es betragsmäßig bei einem Gleichklang mit der bisherigen Regelung bleibt.

Absatz 6 schließt die Anwendung der §§ 45 und 46 BBesG, wie es in anderen Bundesländern bereits geschehen ist, aus. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mangels eines praktischen Bedarfs die Regelungen auch in Rheinland-Pfalz bislang keine relevante Anwendungsbreite fanden. Die strikten Tatbestandsvoraussetzungen beider Normen führten zu mehr Verunsicherung als Klarheit und stehen damit einem flexiblen Personaleinsatz entgegen. Aus Gründen der Personalentwicklung und der leistungsgerechten Beurteilung ist es wünschenswert, Beamtinnen und Beamte über einen flexiblen Zeitraum mit der Wahrnehmung höherwertiger Ämter zu beauftragen, um ihre Eignung und Verwendungsbreite zu untersuchen. Mit der Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben steigen folglich auch die Karriereaussichten. Infolgedessen wird ein Verweis auf §§ 45 und 46 BBesG im Landesbesoldungsgesetz für entbehrlich gehalten.

Für denkbare Fälle bei der mittelbaren Landesverwaltung, in denen bereits eine Zulage nach § 45 oder § 46 BBesG zuerkannt worden ist, wird im Wege einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Besoldungseinbußen die Zulage über den 31. Dezember 2011 hinaus gewährt, solange die Voraussetzungen des § 45 beziehungsweise des § 46 BBesG weiterhin vorliegen.

Zu Nummer 3

§ 2 b Satz 1 regelt den Verzicht auf den weiteren Aufbau der Versorgungsrücklage für die allgemeinen Anpassungen der Besoldung und der Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2012. Das Besoldungs- und Versorgungsniveau wird somit nach der im Jahr 2011 erfolgten achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung nicht weiter – wie in den Jahren vor Wirksamwerden des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 – bei künftigen allgemeinen Anpassungen um 0,2 v. H. abgesenkt. Das Land wird weiterhin Vorkehrungen für die Beamtenversorgung treffen; die erforderliche Vorsorge soll – zusätzlich zu der Vorsorge durch den Finanzierungsfonds – über den Haushalt gewährleistet werden.

§ 2 b Satz 2 stellt sicher, dass der bisher erreichte Basiseffekt der Versorgungsrücklage durch die verminderten allgemeinen Anpassungen in den Jahren 1999, 2001 und 2002 sowie durch die Zuführungen der Hälfte der Einsparungen durch die Absenkung des Versorgungsniveaus aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 fortgeführt wird.

Durch das Einfügen eines neuen § 2 c in das Landesbesoldungsgesetz wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Verlängerung der Verweildauer in der Grundgehaltsstufe 11 der Besoldungsordnung A für Beamtinnen und Beamte geschaffen.

Der weite gesetzgeberische Gestaltungsspielraum bei der Regelung des Besoldungsrechts (vgl. BVerfGE 56, 87 [95]; 64, 367 [378]; 103, 310 [320]) gestattet es aus sachgerechten Erwägungen, Strukturveränderungen bei den Besoldungsordnungen und damit auch bei der Bemessung des Grundgehalts nach Stufen durchzuführen.

Neben der Erwägung, dass Einsparungen auch im Bereich der Personalkosten des öffentlichen Dienstes angezeigt und erforderlich sind, ist dem Gesetzgeber die Überlegung zuzugestehen, das Grundgehalt aufgrund von Stufenregelungen der jeweiligen Lebenssituation und Lebenswirklichkeit der Beamtinnen und Beamten anzupassen.

Durch eine differenzierte Stufenfolge mit einem Zweijahresrhythmus zu Beginn und einem Fünfjahresrhythmus ab Stufe 11 werden Beamtinnen und Beamte in jüngeren Jahren, in denen sie sich in der Phase des Familien- und Existenzaufbaus befinden, durch kürzere Intervalle gestärkt. In späteren Lebensabschnitten ist eine solche Stärkung aufgrund zurückgehender Belastungen nicht mehr erforderlich.

Die maßvolle Verlängerung der Verweildauer in der elften und damit vorletzten Stufe trägt der Tatsache der Fortwirkung von Leistungsanreizen auch für ältere Beamtinnen und Beamte Rechnung. Es soll zudem verhindert werden, dass das Endgrundgehalt bereits mit erheblichem Abstand zur Regelaltersgrenze erreicht wird. Der Zuwachs an Berufserfahrung vollzieht sich ferner mit zunehmender Dienstzeit langsamer.

Die Ausgewogenheit der Tabellenstruktur wird folglich bei Beibehaltung der Höhe des Endgrundgehalts kaum tangiert. Auch werden aufgrund der Tabellenstruktur lediglich höhere Besoldungsgruppen ab A 11, die folglich auch über eine bessere alimentative Ausstattung verfügen, durch die Neuregelung betroffen sein.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht bereits mit Beschluss vom 6. Mai 2004 (2 BvL 16/02) bezüglich einer Neustrukturierung der Stufen der Besoldungstabelle durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) entschieden, dass gerade die persönliche Lebenssituation und damit auch der persönliche Bedarf der Beamtin und des Beamten bei der Bemessung einzelner Zeitabschnitte eine entscheidende Rolle spielen kann.

Zu Nummer 4

Die finanziellen Konditionen für die in Artikel 10 dieses Gesetzes geregelte Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze (§ 75 a Landesbeamtengesetz), als auch für die Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 75 b Landesbeamtengesetz) sollen identisch mit der besoldungsrechtlichen Ausgestaltung der bisherigen Altersteilzeit (§§ 80 e und 80 f Landesbeamtengesetz in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung) sein. Daher ist die Bestimmung des § 6 a Landesbesoldungsgesetz redaktionell anzupassen.

Zu den Nummern 5 bis 7

Aufgrund der Einführung eines neuen Lehramtsstudiengangs Realschule plus in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), geändert durch Verordnung vom 10. September 2010 (GVBl. S. 257), BS 223-1-53, werden zum 1. Februar 2012 erstmals Absolventinnen und Absolventen des neuen Lehramtsstudiengangs in den Vorbereitungsdienst des Landes eintreten. Infolgedessen ist mit Blick einerseits auf die Regelung der Anwärterbezüge und andererseits auf die in Vorbereitung befindliche laubbahnrechtliche Regelung zur Errichtung der neuen Lehramtslaufbahn Realschule plus eine besoldungsrechtliche Ausweisung des neuen Lehramts Realschule plus erforderlich.

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt Realschule plus, das eine Regelstudienzeit von neun Semestern (270 Leistungspunkte) umfasst, sind sowohl in den Bildungswissenschaften wie auch in der Didaktik der späteren Unterrichtsfächer dem Auftrag der Realschule plus entsprechende Qualifikationen zu erwerben. Bei der Einrichtung des neuen Lehramts Realschule plus wurden daher die in den bisherigen Lehrämtern an Hauptschulen und an Realschulen (Regelstudienzeit jeweils acht Semester, 240 Leistungspunkte) enthaltenen lehramtsbezogenen Schwerpunkte zu einem neuen Masterstudiengang zusammengeführt, was die Ergänzung eines Semesters (30 Leistungspunkte) zur Folge hat. Das Lehramt an Realschulen plus ist dem Lehramtstyp 3 (gemäß KMK-Vereinbarungen) zuzuordnen und berechtigt in Rheinland-Pfalz zum Unterricht an Realschulen plus sowie an Integrierten Gesamtschulen.

Dem Vorgenannten entsprechend sind Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus einem Amt der Besoldungsgruppe 13 der Landesbesoldungsordnung A als Eingangsamt zuzuordnen.

Da im Zuge der Schulstrukturreform Absolventinnen und Absolventen des neuen Lehramtsstudiengangs Realschule plus erstmals zum 1. Februar 2012 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus eintreten, wird die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Realschulen plus zudem ab dem 1. Februar 2012 an Studienseminaren für das Lehramt an Realschulen plus erfolgen. An den Studienseminaren für das Lehramt an Realschulen plus können Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen als Fachleiterinnen oder Fachleiter unterrichten. Dementsprechend sind die Ämter des Seminarleiters, des stellvertretenden Seminarleiters sowie des Fachleiters an Studienseminaren für das Lehramt an Realschulen plus anzupassen.

Schulstrukturbedingt erfolgt weiter eine Umgestaltung der Studienseminare für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, da dort künftig die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter erfolgt, die ein Studium für das Lehramt an Grundschulen entsprechend der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter absolviert haben. Die Studienseminare werden ab dem 1. Februar 2012 daher als Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen fortgeführt. Infolgedessen ergibt sich ein entsprechender redaktioneller Änderungsbedarf.

Vor dem Hintergrund der erfolgten Errichtung des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz als Zusammenfassung der bisherigen pädagogischen Serviceeinrichtungen des Landes (Institut für schulische Fortbildung und schulpädagogische Beratung, Pädagogisches Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz und Landesmedienzentrum) werden die notwendigen Folgeänderungen bei den Ämterausweisungen redaktionell umgesetzt.

Schließlich wurde das Abendgymnasium durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Schulstruktur vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340) als eigenständige Schulart eingefügt. Bislang gab es in Rheinland-Pfalz Abendgymnasien nur als Schulversuch in Verbindung mit Kollegs, daher war eine gesonderte Ausweisung der Ämter nicht erforderlich. Aufgrund der erfolgten schulgesetzlichen Definition der Abendgymnasien als eigenständige Schulart werden nunmehr die Ämter der Besoldungsordnung A bei den Besoldungsgruppen A 15 (Studiendirektor) und A 16 (Oberstudiendirektor) neu ausgewiesen.

Zu Nummer 8

Es wird sichergestellt, dass die durch Artikel 6 Nr. 5 dieses Gesetzes eingefügten Regelungen nicht durch die zum 1. Juli 2012 aufgrund der Novellierung des Landesbeamtengesetzes (vgl. § 135 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 – GVBl. S. 319, BS 2030-1 –) in Kraft tretenden Änderungen der Besoldungsordnung A in der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes überholt werden.

Zu Nummer 9

Die Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 1 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhung der Bezüge zum 1. Januar 2012 die bisherigen Tabellen.

Zu Nummer 10

Die Anlagen II, IV, VI, VII und IX des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 2 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der zeit-

lich früher ansetzenden Bezügeanpassung zum 1. Januar 2012 die nach § 135 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 – GVBl. S. 319, BS 2030-1 – zum 1. Juli 2012 in Kraft tretenden Tabellen bzw. tragen der Bezügeanpassung zum 1. Juli 2012 Rechnung. Die Anlagen III und V werden aufgrund redaktionellen Änderungsbedarfs neu ausgewiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Das in § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG geregelte „Pensionistenprivileg“, wonach das Ruhegehalt, das die verpflichtete Ehegattin oder der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, erst gekürzt wird, wenn aus der Versicherung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist, ist im Hinblick auf das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) zu streichen. Dies entspricht den Bestimmungen für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Bundes und anderer Länder sowie den Regelungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Übergangsregelung des § 2 e wird das „Pensionistenprivileg“ erhalten, soweit ein schutzwürdiges Vertrauen besteht.

Des Weiteren erfolgt die Anpassung der Bestimmung des § 57 BeamtVG an die sonstigen Änderungen, die sich aus der Neuregelung des Versorgungsausgleichs durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs ergeben haben. Dabei ist insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereiches um Fälle der Übertragung von Anrechten nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz oder entsprechendem Landesrecht erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass beim Wechsel einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten bzw. bei einem länderübergreifenden Wechsel zu einem rheinland-pfälzischen Dienstherrn ein gegebenenfalls entstehender Erstattungsanspruch gemäß § 5 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht des alten Dienstherrn gegen den neuen Dienstherrn kompensiert wird.

Zu Nummer 2

§ 2 e Satz 1 berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 9. Januar 1991 – 1 BvR 207/87, BVerfGE 83, 182), wonach der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz des Eigentums den Versorgungsanspruch auch insoweit umfasst, als dieser aufgrund des sogenannten Pensionistenprivilegs auch nach Durchführung des Versorgungsausgleichs zunächst in voller Höhe fortbesteht. Eine Erstreckung der Regelung auf künftige Ehescheidungen bereits vorhandener Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamter ist hingegen nicht geboten, da insoweit bisher nur eine abstrakte Möglichkeit besteht, in den Genuss des Pensionistenprivilegs zu kommen, und es an einer schützenswerten konkreten Rechtsposition fehlt. Durch die Verweisung auf § 2 d Nr. 5 normiert § 2 e Satz 2 zum Schutz des Dienstherrn einen Vorbehalt der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge in den Fällen, in denen das Pensionistenprivileg – wegen rückwirkender Rentengewährung an die Ausgleichsberechtigte oder den Ausgleichsberechtigten – rückwirkend entfällt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz)

Die Entnahme von Mitteln aus der in § 3 a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG) geregelten Versorgungsrücklage zur Durchführung des § 14 a BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung soll bereits ab dem Haushaltsjahr 2012 nach Maßgabe des Haushalts zur Deckung der Versorgungsausgaben verwendet werden dürfen. Der weitere Aufbau der Zuführungen für künftige allgemeine Anpassungen der Besoldung und Versorgungsbezüge soll eingestellt werden.

Zu Nummer 1

Durch die Bestimmung in § 3 a Abs. 3 a LFinFG wird festgelegt, dass ab dem Jahr 2012 aus dem Landshaushalt keine Zuführungen für auf den 31. Dezember 2011 folgende allgemeine Anpassungen der Besoldung und Versorgungsbezüge zur Versorgungsrücklage zur Durchführung des § 14 a BBesG mehr erfolgen. An die Versorgungsrücklage werden trotz des Aussetzens weitere Zuführungen geleistet, da der Basiseffekt der Vorjahre der Versorgungsrücklage weiterhin zugeführt wird und von der Aussetzung der Zuführungen für die auf den 31. Dezember 2011 folgenden allgemeinen Anpassungen nicht tangiert wird.

Die Regelung hinsichtlich des Aussetzens der Zuführungen gilt auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrer Funktion als Dienstherr. Letztere sollen durch eine Änderung des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes (siehe Artikel 9) von der Verpflichtung zur Bildung der Versorgungsrücklage für künftige allgemeine Anpassungen entbunden werden.

Zu Nummer 2

Mit dem neugefassten Absatz 4 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, die bisher bis zum 31. Dezember 2017 gebundenen Mittel der Versorgungsrücklage schon früher für Versorgungsausgaben einzusetzen. Die Änderung des Gesetzes ermöglicht für den Landshaushalt für die Haushaltsjahre ab 2012 Entnahmen zur Deckung der Versorgungsausgaben, um den zunehmenden Anstieg dieser Kosten in den kommenden Jahren abzufedern. Diese Möglichkeit besteht gemäß der Regelung des § 3 a Abs. 1 LFinFG auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neufassung entspricht dem bisherigen Satz 1 Nr. 1. Mangel praktischer Anwendungsfälle sind die bisherigen Nummern 2 und 3 in Satz 1 sowie Satz 2 entbehrlich.

Zu Nummer 2

Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums unter-

stehende kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamtinnen und Beamte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, erhalten – wie das Land Rheinland-Pfalz sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – die Möglichkeit, bereits ab dem 1. Januar 2012 Entnahmen aus dem Sondervermögen der Versorgungsrücklage zum Einsatz für bestehende Versorgungsausgaben zu tätigen.

Auch die Dienstherrn, die kein „Sondervermögen Versorgungsrücklage“ nach § 2 Abs. 1, sondern Versorgungsrücklagen nach § 2 Abs. 2 gebildet haben, dürfen ab 2012 diese angesparten Reserven zum Zwecke der Entlastung von Versorgungsausgaben verwenden. Die Möglichkeit zur Entnahme besteht auch für Dienstherrn, die nicht mehr in den Geltungsbereich des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes (§ 1) fallen.

Zu Nummer 3

Mit der Bestimmung werden die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die der Aufsicht des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von der bisherigen Verpflichtung zur Bildung von Versorgungsrücklagen für künftige Besoldungs- und Versorgungsanpassungen freigestellt. Dies gilt auch für die Dienstherrn, die Versorgungsrücklagen nach § 2 Abs. 2 gebildet haben. Wie schon bislang können weitergehende Zuführungen zu den bestehenden Systemen auf freiwilliger Basis geleistet werden. Von dem Wegfall der Verpflichtung zum weiteren Aufbau der Zuführungen zur Versorgungsrücklage bleiben gemäß Satz 2 die bisherigen Zuführungen unberührt. Der Basiseffekt der Vorjahre als Versorgungsrücklage ist weiterhin aufzubringen (vgl. Artikel 6 Nr. 3 – § 2 b Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes).

Zu Artikel 10 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bestimmungen zur Altersteilzeit in den §§ 75 a und 75 b entsprechen den bisher in den §§ 80 e und 80 f des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 6 und § 145 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) normierten Regelungen zur Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze (§ 80 e) und über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 80 f) mit der Maßgabe, dass sich der Kreis der Beamtinnen und Beamten, denen Altersteilzeit gewährt werden kann, auf die Lehrkräfte sowie Beamtinnen und Beamte, die in festgelegten Stellenabbaubereichen (künftiger § 75 c des Landesbeamtengesetzes) beschäftigt sind, beschränkt.

Die Einschränkung auf den Personenkreis erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Instrument der Altersteilzeit zukünftig im Wesentlichen als Mittel zur Personalsteuerung eingesetzt werden soll. Die Maßnahme dient der Gewährleistung eines guten Bildungssystems, der nachhaltigen Sicherung der Qualität der Schulausbildung sowie einer schnelleren Anpassung von Verwaltungs- und Personalstrukturen an die demografische Entwicklung. Den betroffenen älteren Beamtinnen und

Beamten wird dadurch ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht.

Im Landesbereich werden die durch die Altersteilzeit frei werdenden Anteile von Planstellen grundsätzlich nicht wieder besetzt; mit der Bewilligung der Altersteilzeit sind die Planstellen bzw. Planstellenanteile regelmäßig „kw“ auszuweisen und im nächsten betreffenden Haushalt in Abgang zu stellen.

Für den Landesbereich soll das Tatbestandsmerkmal „im Rahmen der für Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ klarstellen, dass die Bewilligungsbehörden den notwendigen weiten Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Altersteilzeit unbedingt in den Grenzen des jeweiligen Personalausgabenbudgets zu gewährleisten haben.

Wie schon in den vorherigen Bestimmungen der §§ 80 e und 80 f des Landesbeamtengesetzes alter Fassung ist eine Überprüfung der Wirkungen der mit den Regelungen bezweckten Ziele vorgesehen.

Zu § 75 a

Die Bestimmung entspricht mit redaktionellen Anpassungen und der Einschränkung auf den Bereich der Lehrkräfte und der Beamtinnen und Beamten in Stellenabbaubereichen dem bisherigen § 80 e des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

Die Altersteilzeit ist befristet und muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen.

Zu § 75 b

Die Bestimmung entspricht mit redaktionellen Anpassungen und der Einschränkung auf den Bereich der Lehrkräfte und der Beamtinnen und Beamten in Stellenabbaubereichen dem bisherigen § 80 f des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

Die Altersteilzeit ist befristet und muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen.

Zu § 75 c

Die Bestimmung in Absatz 1 ermächtigt das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium, die Festlegung der Stellenabbaubereiche, in denen Altersteilzeit bewilligt werden kann, in einer Rechtsverordnung festzulegen.

Im Rahmen des Verfahrens zum Erlass dieser Rechtsverordnung werden die jeweiligen Fachministerien in die Entscheidung über die Festlegung der Stellenabbaubereiche einbezogen.

Absatz 2 bestimmt die Zuständigkeiten zur Festlegung der Stellenabbaubereiche bei kommunalen Gebietskörperschaften und bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Nummer 2

Die Einfügung der §§ 75 a bis 75 c erfordert die Änderung der Inhaltsübersicht zum Landesbeamtengesetz.

Zu Nummer 3

Die Aufhebung von § 135 Nr. 3 Landesbeamtengesetz ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Artikel 6 Nr. 4 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) nach § 44 b SGB II nicht mehr durch Arbeitsgemeinschaften, sondern durch die gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen mit der Bezeichnung „Jobcenter“ nach § 6 d SGB II erbracht. Die Bestimmung über das aktive Wahlrecht ist daher redaktionell anzupassen. Durch § 44 h Abs. 2 SGB II erhalten die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Zeitraum, für den ihnen Tätigkeiten in der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen worden sind, das aktive und passive Wahlrecht zu der nach § 44 h Abs. 1 Satz 1 SGB II in der gemeinsamen Einrichtung gebildeten Personalvertretung. Da die kommunalen Beschäftigten bereits während ihrer Zuweisung zu der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne volle Rechtspersönlichkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 3 zum Personalrat der abgebenden kommunalen Dienststelle wahlberechtigt waren (vgl. Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 16. Oktober 2008 – GVBl. S. 249 –), verfügen sie seit der Neustrukturierung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausnahmsweise über ein doppeltes Wahlrecht (vgl. Bayern und Saarland und auch grundsätzlich Bund, wie etwa in § 5 des Bundeswertpapierverwaltungspersonalgesetzes vom 12. Juli 2006 – BGBl. I S. 1466 [1469] –); denn statusrechtliche Entscheidungen über die Beschäftigten, wie insbesondere zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse, verbleiben weiterhin bei dem kommunalen Dienstherrn oder Arbeitgeber, der hierzu seine Personalvertretung zu beteiligen hat.

Zu Nummer 2 (§ 98)

Zu Buchstabe a

Mit der Herausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte aus § 98 erlangt diese Personengruppe nach § 4 Abs. 1 Beschäftigtenstatus und damit das aktive und passive Wahlrecht nach den §§ 10 und 11 zu den Personalvertretungen.

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte, die nach § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) entweder ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder fortgeschrittene Studierende (studentische Hilfskräfte) sind, gehören zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, nicht jedoch zur Gruppe der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit nach § 99 Abs. 1, da sie nach der Rechtsprechung (BVerwG v. 18. März 1981, PersV 1982, 284; VG Mainz v. 19. Juli 1978 – 5 PV 17/78 –) und der Kommentarliteratur (Fischer/Goeres/Gronimus, § 77 BPersVG Rn. 10e; Lorenzen u. a., § 77 BPersVG Rn. 21; Richardi/Dörner/Weber, § 77 BPersVG Rn. 11; Altwater, § 77 BPersVG Rn. 11; Grabendorff/Arend, § 74 LBG Rheinland-Pfalz, Erl. 1b) überwiegend keine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Kriterien einer wissenschaftlichen Tätigkeit sind Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit. Die bloße unter-

stützende Tätigkeit für die Durchführung einer wissenschaftlichen Aufgabe genügt nicht für eine Einstufung als wissenschaftliche Tätigkeit. Eine solche bloße Unterstützung ist immer dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit unselbstständig und weisungsgebunden ausgeübt wird. Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 HochSchG haben die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte die Aufgabe, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in begründeten Fällen auch sonstiges künstlerisches und wissenschaftliches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Rahmen des Studienplanes bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen nach § 64 Abs. 2 Satz 2 HochSchG zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. Die Zuordnung der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte zu der Gruppe der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit würde auch die Homogenität dieser Gruppe empfindlich beeinträchtigen (Homogenitätsprinzip).

Die Mehrheit der Länder (Baden-Württemberg – Mitwirkung statt Mitbestimmung –, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen – nicht wahlberechtigt und keine Mitbestimmung in personellen Maßnahmen –, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen – soweit sie ein Studium abgeschlossen haben –) sieht die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte ebenfalls als Beschäftigte im Sinne des Personalvertretungsrechts an.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick auf die Qualifikation der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte, die entweder ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder fortgeschrittene Studierende sind, bestimmt der Personalrat in Personalangelegenheiten mit, wenn die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte es beantragen. Den betroffenen wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften wird mit der vorgesehenen Regelung die Möglichkeit eröffnet, sich zur Geltendmachung ihrer Interessen an die Personalvertretung zu wenden und in Personalangelegenheiten eine Beteiligung des Personalrats zu erwirken.

Zu Artikel 12 (Änderung des Landesgesetzes zur Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in Rechtsvorschriften des Landes)

Über Artikel 12 wird die gesetzliche Gleichstellung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft bezüglich Besoldung und Versorgung entsprechend dem Koalitionsvertrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Regierungserklärung vom 25. Mai 2011 rückwirkend zum 1. August 2001 umgesetzt. Die Regelung des Inkrafttretens des Landesgesetzes zur Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in Rechtsvorschriften des Landes wurde insofern geändert.

Zu Artikel 13 (Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes hat der Dienstherr für das Wohl seiner Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien

Sorge zu tragen. § 66 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 konkretisiert diese allgemeine Fürsorgepflicht dahingehend, dass die wirtschaftlich nicht selbstständigen Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner beihilferechtlich zu berücksichtigen sind und die nähere Ausgestaltung hierzu der nach § 66 Abs. 5 LBG zu erlassenden Rechtsverordnung obliegt.

Nach der zurzeit geltenden Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) gilt für die Berücksichtigungsfähigkeit – ausgenommen Geburts- und Todesfälle – eine Einkommensgrenze von 20 450,00 EUR jährlich. Diese soll aus finanziellen Gründen abgesenkt werden. Die Festlegung der Grenze orientiert sich als eigenständige beihilferechtliche Regelung (Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der wirtschaftlich selbstständigen Ehegattinnen oder Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner) am steuerfreien Existenzminimum.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung soll in den Fällen individueller Leistungsausschlüsse oder einer Aussteuerung in Verbindung mit § 58 Abs. 2 BVO eine grundsätzliche Absicherung des Krankheitsrisikos der betroffenen Personen sichergestellt werden.

Zu Nummer 2

Nach der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz ist seit dem 1. Januar 2003 die Beihilfefähigkeit sogenannter Wahlleistungen bei stationären Krankenhausbehandlungen von einer Erklärung der beihilfeberechtigten Personen, dass sie im Bedarfsfall solche Leistungen in Anspruch nehmen wollen und der regelmäßigen monatlichen Zahlung von 13,00 EUR abhängig. Diese Regelung beruht darauf, dass es sich bei Wahlleistungen nicht um medizinisch notwendige Aufwendungen handelt und damit dem Land auch das Recht zustünde, entsprechende Aufwendungen gänzlich von der Beihilfefähigkeit auszuschließen. Ein solch massiver Eingriff wurde im Sinne der beihilfeberechtigten Personen durch die getroffene Regelung vermieden. Seitdem zahlen die teilnehmenden beihilfeberechtigten Personen einen monatlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des beihilferechtlichen Sicherungssystems. Mit der Verdopplung des Beitrages soll sichergestellt werden, dass die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Wahlleistungen nach wie vor erhalten bleibt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung soll eine unzulässige Rückwirkung auf Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2012 entstanden sind, vermeiden. Ohne diese könnte eine solche eintreten, da eine Antragsfrist von zwei Jahren nach dem Entstehen der Aufwendungen gilt und außerdem eine rückwirkende Anpassung des Krankenversicherungsschutzes für die Betroffenen nicht möglich ist.

Darüber hinaus soll die Regelung dem Umstand Rechnung tragen, dass beim Inkrafttreten der neuen Regelung zur Höhe der Einkommensgrenze für die Berücksichtigung als Angehörige nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BVO Härtefälle eintreten können. Verursacht werden diese durch das Entfallen der Berücksichtigungsfähigkeit bei Überschreitung der „neuen“ Einkommensgrenze und der damit einhergehenden Notwendigkeit, den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz von 30 v. H. auf

100 v. H. aufzustocken. Die Regelung sieht eine dreistufige Härtefallregelung in Abhängigkeit von der Höhe der zusätzlichen Versicherungsbeiträge vor.

In Geburts- und Todesfällen sind die Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner beihilfe-rechtlich immer berücksichtigungsfähig.

Zu Buchstabe b

Die Regelung soll allen Beihilfeberechtigten, die in der Vergangenheit – aus welchen Gründen auch immer – die Frist des derzeitigen § 25 bzw. des früheren § 5 a Abs. 2 BVO zur Abgabe einer Erklärung, dass sie die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen aufrechterhalten wollen, versäumt haben, die Möglichkeit einräumen, innerhalb der Frist von einem halben Jahr nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ihr Wahlrecht erneut auszuüben. Im Hinblick darauf, dass die Ermittlung der Altfälle für die Dienstherren (insbesondere für Kommunen) nur mit erheblichem unzumutbarem Aufwand möglich wäre, soll insoweit die Informationspflicht des § 25 Abs. 1 Satz 3 BVO keine Anwendung finden. Mit der Erklärungsfrist von sechs Monaten – im Übrigen im Wesentlichen drei Monate – soll sichergestellt werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz die betroffenen Personen ausreichend Zeit haben, eine neue Erklärung abzugeben. Da mit der Regelung auch der mehrfach geäußerten Bitte der Spitzenorganisationen von Verbänden und Gewerkschaften, die Beihilfenverordnung für „Altfälle“ zu öffnen, entsprochen werden soll, ist zudem davon auszugehen, dass diese ihre Mitglieder entsprechend unterrichten werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Regelungsabsicht durch das parlamentarische Verfahren hinreichend bekannt wird.

Zu Artikel 14 (Änderung des Landesrichtergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 10. Sie dient der Anpassung der für die Richterinnen und Richter geltenden Regelung über die Altersteilzeit an die Änderung der Regelung über die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Richterrechts.

Zu Artikel 15 (Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Die Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden mit dieser Bestimmung entsprechend der Regelung für Beamtinnen und Beamte des Landes in fünf Schritten linear angepasst (vgl. insoweit die Begründung zu den Artikeln 1 bis 5).

Zu Artikel 16 (Übergangsregelung zu vermögenswirksamen Leistungen)

Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, dass diejenigen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Anwärterinnen und Anwärter, die für den Kalendermonat Dezember 2011 vermögenswirksame Leistungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) bezogen haben und bereits durch laufende VL-Verträge (z. B. mit Bausparkassen) gebunden sind, ein Kalenderjahr Zeit haben,

finanzielle Dispositionen und vorausschauende Planungen für den Wegfall der vermögenswirksamen Leistungen zu treffen. Bis dahin werden auf bestehende Verträge vermögenswirksame Leistungen fortgewährt. Für auslaufende Verträge entfallen die vermögenswirksamen Leistungen entsprechend früher, da insofern finanzielle Belastungen ausgeschlossen sind.

Durch die Übergangsregelung ist den Betroffenen neben der finanziellen Disposition zudem die Möglichkeit eröffnet, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ob Verträge im Wege der Kündigung vorzeitig beendet bzw. hinsichtlich weitergehender Einzahlungen zur Aufrechterhaltung möglicher Arbeitnehmersparzulagen lediglich ruhend gestellt werden oder ob die Beträge von 6,65 EUR bzw. 13,29 EUR spätestens ab dem 1. Januar 2013 durch eigene Leistungen in Form der weiterhin möglichen vermögenswirksamen Anlage von Teilen der Besoldung ersetzt werden sollen.

Zu Artikel 17 (Ausgleichszulage aufgrund der Neustrukturierung des Familienzuschlags)

Um einerseits unbillige Härten durch die Kürzung des Familienzuschlags der Stufe 1 zum 1. Januar 2012 zu vermeiden und andererseits die erforderlichen Einsparmaßnahmen zeitnah zu gewährleisten, erhalten diejenigen, die von der Neustrukturierung des Familienzuschlags im Sinne einer Kürzung betroffen sind, eine Ausgleichszulage. Diese beläuft sich auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag ab 1. Januar 2012 und dem Familienzuschlag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes. Relevant wird die Ausgleichszulage für Berechtigte des Familienzuschlags der Stufe 1. Daneben ist über Satz 3 des Absatzes 1 die notwendige Verbindung zwischen der Ausgleichszulage und dem Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 sichergestellt.

Flankiert wird die Ausgleichszulage von einer Abbauregelung, die ein mittelfristiges Abschmelzen, orientiert an zukünftigen Besoldungsanpassungen ab dem 1. Januar 2012, vorsieht und damit unter Berücksichtigung der notwendigen Haushaltskonsolidierung einerseits und den finanziellen Belangen des Einzelnen andererseits einen angemessenen Ausgleich gewährleistet.

Die erste Besoldungsanpassung im Sinne des Absatzes 2 wird diejenige nach Artikel 1 dieses Gesetzes sein, sodass schon damit die Ausgleichszulage abschmilzt.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der geänderten Regelung zur Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs abgestellt. Wegen der damit verbundenen Möglichkeit von Nachteilen im Hinblick auf den damit einhergehenden Wegfall des sogenannten Pensionistenprivilegs wird hierzu mit Artikel 7 Nr. 2 eine Übergangsregelung geschaffen.

Zu Nummer 2

Durch Artikel 7 Nr. 2 wird der Besitzstands- und Vertrauensschutz bezüglich des Wegfalls des Pensionistenprivilegs durch die mit Artikel 7 Nr. 1 erfolgte Änderungsregelung zur Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleich aufgrund der Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts gewährleistet.

Ebenso wird die Gleichstellung der Lebenspartnerschaften bezüglich Besoldung und Versorgung zum 1. August 2001 durch vorliegende Inkrafttretensregelung gewährleistet.

Die Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, ebenso die besoldungsrechtlichen Folgeänderungen aus den strukturellen Änderungen zur Realschule plus, zum Abendgymnasium und dem Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz sowie die Bekanntmachungsermächtigungen in den Artikeln 2 bis 5.

Zu Nummer 3

Nummer 3 gewährleistet das Inkrafttreten der Besoldungsanpassung in Höhe von 1 v. H. zu Gunsten der Berechtigten grundsätzlich zum 1. Januar 2012. Angehörige von Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 und höher der Besoldungsordnung R, der Besoldungsgruppe C 4 der Besoldungsordnung C sowie der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W erhalten diese Erhöhung zum 1. Juli 2012.

Zu Nummer 4

Nummer 4 gewährleistet zunächst zum Inkrafttretenszeitpunkt 1. Januar 2012 eine lineare Erhöhung auch der Unterhaltsbeihilfen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Zum gleichen Zeitpunkt soll in Kraft treten der Sockelbetrag in Höhe von 17 EUR für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen bis A 8 bzw. 6 EUR für Anwärtnerinnen und Anwärter des einfachen und mittleren Dienstes. Ebenfalls zum 1. Januar 2012 treten die Neustrukturierung des Familienzuschlags und die neu auszuweisenden Anlagen gemäß Artikel 6 Nr. 9 in Kraft.

Auch der Verzicht auf die vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 6,65 EUR bzw. 13,29 EUR gemäß Artikel 6 Nr. 2 dieses Gesetzes soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Betroffen sind folglich nicht nur neu abzuschließende Sparverträge, sondern auch bestehende Verträge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Anwärtnerinnen und Anwärter.

Den Betroffenen steht neben der Übergangsregelung des Artikels 16 in der Regel ein Kündigungsrecht für Altverträge wegen des Wegfalls der vermögenswirksamen Leistungen zu. Obwohl dies im Einzelfall bedeuten kann, dass damit auch der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage entfällt, ist eine abweichende Regelung des Inkrafttretens nicht angezeigt. Denn einerseits verbleibt die Möglichkeit der Beamtinnen und Beamten, über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Besoldung die Arbeitnehmersparzulage vollständig aufrechtzuerhalten, und andererseits besteht die Option, durch eine Beitragsfreistellung das bis dahin vorhandene Guthaben bis

zum Ende der gesetzlichen Sperrfrist im Depot zu belassen, um zumindest die staatliche Förderung auf die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Einzahlung zu erhalten.

Schließlich ist das Inkrafttreten unter Berücksichtigung der Übergangsregelung auch nicht bezüglich derjenigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Anwärtnerinnen und Anwärter zu beanstanden, die über den 31. Dezember 2012 hinaus laufende Sparverträge abgeschlossen haben und diese nicht vorzeitig beenden wollen oder können. Denn selbst bei Einordnung der Fallkonstellationen als unechte Rückwirkung besteht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Notwendigkeit der unbeschränkt fortlaufenden Gewährung. Die unechte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, wenn sich nicht im Einzelfall Einschränkungen aus Vertrauensschutz- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ergeben. Solche Einschränkungen können aber nur dann vorliegen, wenn das schutzwürdige Vertrauen des Betroffenen auf den Fortbestand der Rechtslage als Ergebnis einer Abwägung höher zu gewichten ist, als die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl (vgl. BVerfGE 70, 69 [84ff]; 71, 255 [272]; 76, 256 [345ff]; 114, 258 [300]).

Ein Vertrauensschutz ist danach schon deswegen hier ausgeschlossen, weil die Abschaffung vermögenswirksamer Leistungen angesichts der Haushaltslage und der gesetzlich vorgeschriebenen Schuldenbremse geeignet und erforderlich ist, einen Beitrag zu den Haushaltseinsparungen und zur künftigen Ausgeglichenheit des Haushalts zu leisten. Angesichts der fortlaufenden Bemühungen der Landesregierung um Einsparmaßnahmen und der allgemeinen Diskussion um Kürzungen und Ausgabenreduzierungen auch im Bereich der Beamtenbesoldung konnten die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nicht ohne Weiteres auf den unveränderten Fortbestand der ihnen günstigen Regelung der vermögenswirksamen Leistung vertrauen.

Darüber hinaus schafft die Übergangsregelung gemäß Artikel 16 einerseits einen angemessenen Beitrag zum finanziellen Ausgleich und ermöglicht den Betroffenen andererseits eine zeitlich angemessene Disposition. Artikel 16 tritt zur Realisierung eines unmittelbaren Übergangs ebenfalls zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Anwendungsregelung des Artikels 6 Nr. 3 zur Aussetzung der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG und die damit im Zusammenhang stehende Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz nach Artikel 8 und des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes nach Artikel 9 wegen der Durchführung des § 14 a BBesG ist über das Inkrafttreten zum 1. Januar 2012 zeitgleich mit der dann erfolgenden Besoldungs- und Versorgungsanpassung vorzunehmen.

Die Streckung der Verweildauer in Stufe 11 der Grundgehaltssätze nach Artikel 6 Nr. 3 dieses Gesetzes soll ebenfalls zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Ein Schutz von Expektanzen ist nicht notwendig.

Die in Artikel 10 normierten Bestimmungen der §§ 75 a bis 75 c LBG zur Altersteilzeit treten im Hinblick auf die Befristung der vorherigen Regelungen der §§ 80 e und 80 f LBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zum 1. Januar 2012 in Kraft. Ebenso treten die Bestimmungen in Artikel 6 Nr. 4 zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Regelungen des Artikels 13 sollen aus den nachfolgenden Gründen alle zum 1. Januar 2012 in Kraft treten:

1. Die mit dem Gesetz verfolgten Einsparziele sollen bereits im Jahr 2012 verwirklicht werden.
2. Bei der Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BVO handelt es sich um einen Jahresbetrag; damit muss die Absenkung der Einkommensgrenze zum Jahreswechsel erfolgen.
3. Der Verwaltungsvollzug der Frist für die Öffnung der Wahlleistungsregelung für die „Altfälle“ wird erleichtert.

Die in Artikel 14 enthaltene Änderung des Landesrichtergesetzes tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass die Änderungsbestimmungen zeitgleich mit den Regelungen über die Altersteilzeit im Landesbeamtengesetz (Artikel 10) in Kraft treten.

Die Ausgleichszulage nach Artikel 17 wird den Betroffenen über das Inkrafttreten zum 1. Januar 2012 zeitgleich mit der Neustrukturierung des Familienzuschlags gewährt, um so etwaige Nachteile übergangslos auszugleichen.

Zu Nummer 5

Die Novellierung des Landesbeamtengesetzes (LBG) im Jahr 2010 brachte auch zahlreiche besoldungsrechtliche Änderungen mit sich (vgl. § 135 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 – GVBl. S. 319 –), in deren Rahmen zum Inkrafttretenszeit-

punkt „1. Juli 2012“ auch neue Besoldungstabellen auszuweisen waren (vgl. § 135 Nr. 10, 12 und 14).

Diese Tabellen sind nunmehr einerseits durch die zeitlich früher ansetzende Bezügeanpassung zum 1. Januar 2012 und andererseits durch die Bezügeanpassung zum 1. Juli 2012 (vgl. Artikel 18 Nr. 3) zu ändern und mit geänderten Werten erneut zum 1. Juli 2012 in Kraft zu setzen. Die Tabellen III und V erfahren redaktionelle Änderungen.

Zudem waren durch die Novellierung des Landesbeamtengesetzes zum Inkrafttretenszeitpunkt „1. Juli 2012“ Änderungen bezüglich der Besoldungsordnung A in der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz auszuweisen. Diese Änderungen sind nunmehr durch die zeitlich früher in Kraft tretenden Regelungen nach Artikel 6 Nr. 5 dieses Gesetzes wiederum zu ändern und erneut zum 1. Juli 2012 in Kraft zu setzen.

Entsprechendes gilt für den am 1. Juli 2012 in Kraft tretenden § 1 a LBesG, der entsprechend um das Lehramt an Realschulen plus ergänzt werden musste.

Zu Nummer 6 bis 9

Es wird gewährleistet, dass die Besoldungsanpassungen für die Jahre 2013 bis 2016 auf die Berechtigten in der gleichen zeitlichen Staffelung übertragen werden, wie dies für das Jahr 2012 vorgesehen ist. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 wird insoweit Bezug genommen.